

Sitzungsunterlagen

33. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

26.07.2022

Stadtrat
26.07.2022

**Stadtrat
26.07.2022**

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung öffentl._ergänzt	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Stadtrat 2020 - 2026; Nachrücken des Listennachfolgers für die CSU und Beschluss über die Ausschussbesetzung ab 27.07.2022	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2782/2022	7
Annahme Stadtratsmandat 2782/2022	15
Niederlegung Stadtratsmandat 2782/2022	17
TOP Ö 4 Ernennung des 10. Seniorenbeirats der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2732/2022	19
Anlage 1 Absichtserklärungen 2732/2022	23
TOP Ö 5 SA-Nr. 084/2020-2026; Anpassung Geschäftsordnung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck, B./IV. Sitzungsniederschrift, § 38 Form und Inhalt	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2668/2022	31
Anlage 1 - SA-Nr. 084, StR Pöttsch, StR Best, StR Weber, StRin Dr. Zierl, Anpassung Geschäftsordnung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck, IV. Sitzungsniederschrift, § 38 Form und Inhalt 2668/2022	41
Anlage 2 - 743 Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat_Entwurf 2668/2022	45
Anlage 3 - Stellungnahme Personalrat zum SA-Nr. 084/2020-2026 2668/2022	47
TOP Ö 6 Nachgenehmigung Vereinbarung zur Verbundbildung Kommunale Arbeitsgemeinschaft "vhs-Verbund Stadt Land Bruck"	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2766/2022	49
Anlage 1 2766/2022	53
Anlage 2 2766/2022	57
TOP Ö 7 Stromausschreibung für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2025	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2758/2022	59
TOP Ö 8 Bebauungsplan Nr. 31/1 Eishalle; Aufstellungsbeschluss	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2773/2022	63
Anlage 1 Beschlussbuchauszug STR 29.03.2022 AmperOase 2773/2022	69
Anlage 2 2022-06-28_Umgriffsplan mit Luftbild 2773/2022	75
Anlage 3 2022-06-28_Umgriffsplan mit FNP Rechtverbindlich 2773/2022	77
Anlage 4 2022-06-28_Umgriffsplan mit FNP Neuaufstellung 2773/2022	79
TOP Ö 9 Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Grund- u. Gewerbesteuer);	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2725/2022	81
Anlage 1 ENTWURF_Hebesatzsatzung 2725/2022	87
Anlage 2 IKVS-Bericht Kommunale Steuern 2725/2022	89
* TOP Ö 10 Schlüsselmaßnahmen in der Innenstadt	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2707/2022	105
Anlage 1_Auszug aus der Niederschrift_Behandlung des SA 035 2707/2022	111
Anlage 2_Vergleich_Bestand und Neue Beschilderung 2707/2022	113
Anlage 3_Auszug aus der Niederschrift_UVT_14-07-2022_TOP Ö8 2707/2022	115

Stadtrat
26.07.2022

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

An die/ das/ den
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung
Behindertenbeirat/ Seniorenbeirat/
Sportbeirat/ Stadtjugendrat/ Umweltbeirat/
Wirtschaftsbeirat
Stadtwerke Fürstenfeldbruck
Veranstaltungsforum Fürstenfeld
Vertreter der Presse

Allgemeine Verwaltung
Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-0
Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:
Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr
Do 14:00-18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>
Info@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, 20.07.2022

Einladung zur

33. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der am **Dienstag, 26.07.2022, 19:00 Uhr**, im Veranstaltungsforum Fürstenfeld, Kleiner Saal stattfindenden Sitzung **des Stadtrates** ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bürgerfragestunde gem. § 36 der Geschäftsordnung (GeschO); Anfragen an den Oberbürgermeister
2. Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO
3. Stadtrat 2020 - 2026; Nachrücken des Listennachfolgers für die CSU und Beschluss über die Ausschussbesetzung ab 27.07.2022
4. Ernennung des 10. Seniorenbeirats der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck
5. SA-Nr. 084/2020-2026; Anpassung Geschäftsordnung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck, B./IV. Sitzungsniederschrift, § 38 Form und Inhalt; Beschluss
6. Nachgenehmigung Vereinbarung zur Verbundbildung Kommunale Arbeitsgemeinschaft "vhs-Verbund Stadt Land Bruck"
7. Stromausschreibung für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2025

8. Bebauungsplan Nr. 31/1 Eishalle; Aufstellungsbeschluss
9. Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Grund- u. Gewerbesteuer);
10. Schlüsselmaßnahmen in der Innenstadt
11. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

1. Personalangelegenheiten
2. Personalangelegenheiten
3. Personalangelegenheiten
4. Personalangelegenheiten
5. Vergabeangelegenheiten
6. Personalangelegenheiten
7. Verschiedenes

Freundliche Grüße

Erich Raff
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2782/2022

33. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Stadtrat 2020 - 2026; Nachrücken des Listennachfolgers für die CSU und Beschluss über die Ausschussbesetzung ab 27.07.2022			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	1-0241/tr	Erstelldatum	04.07.2022	
Verfasser	Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB:		
		Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	26.07.2022	Ö
Anlagen:	Anlage 1: Niederlegung Stadtratsmandat Anlage 2: Annahme Stadtratsmandat			

Beschlussvorschlag:

- Der Stadtrat stellt fest, dass Frau Jeanne-Marie Sindani, gemäß den Feststellungen des Ergebnisses durch die Kommunalaufsicht vom 18.03.2020 der allgemeinen Kommunalwahl vom 15.03.2020 nächste Listennachfolgerin für das Stadtratsmitglied Dr. Marcel Boss auf dem Wahlvorschlag Nr. 01 Nr. 01 „Christlich Soziale Union in Bayern e. V. (CSU)“ ist.
- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass Frau Jeanne-Marie Sindani erklärt hat, das Ehrenamt als Stadtratsmitglied der Stadt Fürstentfeldbruck anzunehmen.
- Der Stadtrat beschließt, dass die CSU-Fraktion ab 27.07.2022 folgende Mitglieder und Vertreter (m/w) in die städtischen Ausschüsse entsendet:

Haupt- und Finanzausschuss				
Vorsitz: OB Erich Raff				
	Fraktion	Mitglied	1. Vertreter	2. Vertreter
1	CSU	Siegler	Bosch	Kellerer
2	CSU	Dr. Jakobs	Höfelsauer	Kellerer
3	CSU	Lohde	Höfelsauer	Dr. Klemenz

4	CSU	Piscitelli	Bosch	Dr. Aldini
5	BBV	Dräxler	Rubin	Klehmet
6	BBV	Kusch	Danke	Götz
7	BBV	Dr. Rothenberger	Götz	Weinberg
8	BBV	Geißler	Danke	Quinten
9	Bündnis 90/ Die Grünen	Halbauer	Stangl	Hannig
10	Bündnis 90/ Die Grünen	Merkl	Mellentin	Brückner
11	FW	Droth M.	Stockinger	Droth Q.
12	SPD	Heimerl	Jäger	Pöttsch
13	ÖDP	Kreis	Dr. Zierl	Pöttsch
14	AG Die Linke/ Die PARTEI	Best	Pöttsch	Jäger

Planungs- und Bauausschuss				
Vorsitz: 2. Bgm. Christian Stangl				
	Fraktion	Mitglied	1. Vertreter	2. Vertreter
1	CSU	Höfelsauer	Kellerer	Piscitelli
2	CSU	Lohde	Bosch	Piscitelli
3	CSU	Schilling	Kellerer	Dr. Jakobs
4	CSU	Britzelmair	Bosch	Dr. Jakobs
5	BBV	Danke	Geißler	Quinten
6	BBV	Götz	Dräxler	Klehmet
7	BBV	Weinberg	Kusch	Rubin
8	BBV	Dr. Rothenberger	Klehmet	Dräxler
9	Bündnis 90/ Die Grünen	Brückner	Mellentin	Halbauer
10	Bündnis 90/ Die Grünen	Hannig	Merkl	Mellentin
11	FW	Stockinger	Droth M.	Glockzin
12	SPD	Pöttsch	Heimerl	Jäger
13	ÖDP	Dr. Zierl	Kreis	Dr. Rothenberger
14	AG Die Linke/ Die PARTEI	Best	Jäger	Heimerl

Konversionsausschuss				
Vorsitz: OB Erich Raff				
	Fraktion	Mitglied	1. Vertreter	2. Vertreter
1	CSU	Dr. Klemenz	Lohde	Höfelsauer
2	CSU	Dr. Jakobs	Kellerer	Dr. Jakobs
3	CSU	Schilling		Bosch
4	FDP für CSU	Prof. Dr. Wollenberg	Höfelsauer	
5	BBV	Kusch	Weinberg	Rubin
6	BBV	Dr. Rothenberger	Danke	Quinten
7	BBV	Klehmet	Dräxler	Geißler
8	BBV	Götz	Geißler	Dräxler
9	Bündnis 90/ Die Grünen	Stangl	Halbauer	Mellentini
10	Bündnis 90/ Die Grünen	Brückner	Merkel	Hannig
11	FW	Stockinger	Droth M.	Droth Q.
12	SPD	Heimerl	Pöttsch	Jäger
13	ÖDP	Kreis	Dr. Zierl	Pöttsch
14	AG Die Linke/ Die PARTEI	Best	Jäger	Pöttsch

Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau				
Vorsitz: OB Erich Raff				
	Fraktion	Mitglied	1. Vertreter	2. Vertreter
1	CSU	Bosch	Lohde	Höfelsauer
2	CSU		Britzelmair	Siegler
3	CSU	Piscitelli	Britzelmair	Dr. Klemenz
4	CSU	Kellerer	Lohde	Höfelsauer
5	BBV	Götz	Danke	Kusch
6	BBV	Klehmet	Quinten	Dr. Rothenberger
7	BBV	Weinberg	Danke	Quinten
8	BBV	Geißler	Danke	Rubin
9	Bündnis 90/ Die Grünen	Brückner	Merkel	Hannig
10	Bündnis 90/ Die Grünen	Halbauer	Stangl	Mellentini
11	FW	Droth Q.	Glockzin	Stockinger
12	SPD	Pöttsch	Jäger	Heimerl

13	ÖDP	Dr. Zierl	Kreis	Danke
14	AG Die Linke/ Die PARTEI	Best	Heimerl	Jäger

Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport

Vorsitz: OB Erich Raff

	Fraktion	Mitglied	1. Vertreter	2. Vertreter
1	CSU	Bosch	Lohde	Piscitelli
2	CSU	Kellerer	Schilling	Piscitelli
3	CSU	Siegler		Dr. Jakobs
4	CSU	Höfelsauer	Lohde	Schilling
5	BBV	Dräxler	Klehmet	Dr. Rothenberger
6	BBV	Quinten	Klehmet	Kusch
7	BBV	Rubin	Klehmet	Weinberg
8	BBV	Danke	Kusch	Weinberg
9	Bündnis 90/ Die Grünen	Hannig	Halbauer	Mellentini
10	Bündnis 90/ Die Grünen	Merkl	Stangl	Brückner
11	FW	Glockzin	Droth Q.	Droth M.
12	SPD	Jäger	Pötzsch	Heimerl
13	ÖDP	Kreis	Dr. Zierl	Weber
14	AG Die Linke/ Die PARTEI	Best	Heimerl	Pötzsch

Kultur- und Werkausschuss

Vorsitz: 3. Bgm. in Dr. Birgitta Klemenz

	Fraktion	Mitglied	1. Vertreter	2. Vertreter
1	CSU	Dr. Aldini	Höfelsauer	Bosch
2	CSU	Dr. Jakobs	Kellerer	Siegler
3	CSU		Schilling	Höfelsauer
4	FDP für CSU	Prof. Dr. Wollen- berg	Lohde	Schilling
5	BBV	Danke	Götz	Dr. Rothenberger
6	BBV	Quinten	Kusch	Klehmet
7	BBV	Rubin	Dräxler	Götz
8	BBV	Weinberg	Klehmet	Geißler
9	Bündnis 90/ Die Grünen	Stangl	Halbauer	Mellentini

10	Bündnis 90/ Die Grünen	Hannig	Merkel	Brückner
11	FW	Glockzin	Droth Q.	Droth M.
12	SPD	Jäger	Heimerl	Pötzsch
13	ÖDP	Kreis	Dr. Zierl	Best
14	AG Die Linke/ Die PARTEI	Best	Pötzsch	Heimerl

Rechnungsprüfungsausschuss				
Vorsitz: Hermine Kusch				
	Fraktion	Mitglied	1. Vertreter	2. Vertreter
1	CSU	Siegler	Prof. Dr. Wollenberg	Bosch
2	CSU	Piscitelli	Dr. Jakobs	Lohde
3	BBV	Danke	Dr. Rothenberger	Dräxler
4	BBV	Rubin	Geißler	Götz
5	Bündnis 90/ Die Grünen	Stangl	Halbauer	Merkel
6	FW	Droth Q.	Droth M.	Stockinger
7	SPD	Heimerl	Pötzsch	Jäger

Sonderausschuss Corona-Pandemie				
Vorsitz: OB Raff				
	Fraktion	Mitglied	1. Vertreter	2. Vertreter
1	CSU	Lohde		Piscitelli
2	CSU	Kellerer	Piscitelli	Siegler
3	CSU	Jakobs	Siegler	Britzelmair
4	CSU	Höfelsauer	Britzelmair	Piscitelli
5	CSU	Schilling		Dr. Aldini
6	CSU	Klemenz	Siegler	Britzelmair
7	CSU	Bosch	Piscitelli	
8	BBV	Danke	Rubin	Weinberg
9	BBV	Klehmet	Rubin	Dräxler
10	BBV	Kusch	Weinberg	Rubin
11	BBV	Götz	Dr. Rothenberger	Dräxler
12	BBV	Quinten	Dräxler	Dr. Rothenberger
13	BBV	Geißler	Rubin	Dr. Rothenberger

14	Bündnis 90/ Die Grünen	Halbauer	Mellentín	Brückner
15	Bündnis 90/ Die Grünen	Hannig	Brückner	Stangl
16	Bündnis 90/ Die Grünen	Merkel	Stangl	Mellentín
17	FDP	Prof. Dr. Wollen- berg		
18	FW	M. Droth	Glockzin	Q. Droth
19	FW	Stockinger	Q. Droth	Glockzin
20	SPD	Pötzsch	Heimerl	Pötzsch
21	SPD	Jäger	Heimerl	Jäger
22	ÖDP	Zierl	Kreis	Best
23	AG Die Linke/ Die PARTEI	Weber	Best	

Stadtrat
26.07.2022

Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 30.06.2022 hat Herr Dr. Marcel Boss die Niederlegung seines Stadtratsmandates bekannt gegeben. Gemäß Art. 37 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) ist über das Nachrücken des Listennachfolgers zu entscheiden.

Entsprechend den Feststellungen des Ergebnisses durch die Kommunalaufsicht vom 18.03.2022 der allgemeinen Kommunalwahl vom 15.03.2020 ist für das Stadratsmitglied Dr. Marcel Boss nächster Listennachfolger:

Frau Jeanne-Marie Sindani, Konrad-Adenauer-Str. 27, 82256 Fürstenfeldbruck

Frau Sindani hat mit Schreiben vom 12.07.2022 eingewilligt, das frei werdende Stadtratsmandat anzunehmen.

Gem. Art. 31 Abs. 4 GO hat der Listennachfolger den Eid zu leisten.
Die Eidesformel nach Art. 31 Abs. 4 Satz 2 GO lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

(Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden).

Stadtrat
26.07.2022

Huber, Sabine

Von: sjeanne-marie@t-online.de
Gesendet: Dienstag, 12. Juli 2022 07:11
An: Faxsvr; Klehr, Roland
Betreff: Gemeindewahlen am 15.03.2020: Annahme meines freien Mandats als CSU Stadträtin

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Stangel,
sehr geehrter Herr Klehr,

ich bestätige hiermit die Annahme meines freien Mandats als Listennachfolgerin des Wahlvorschlags Nr. 01 "Christlich Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)" der o.g. Gemeindewahlen.

Ich war die ganze erste Woche dieses Monats Juli 2022 im Urlaub außerhalb FFF und habe nach meiner Rückkehr das Schreiben der Stad Fürstenfeldbruck erst jetzt gelesen und bitte um Verständnis.

Hochachtungsvoll

Jeanne-Marie Sindani

CSU Mitglied FFB

Stadtrat
26.07.2022

Stadtrat
26.07.2022

Von: [Liebl, Gabriele](#) im Auftrag von Raff, Erich (OB)
Gesendet: Donnerstag, 30. Juni 2022 09:25
An: [Trnka, Sophie](#); [Huber, Sabine](#)
Cc: [Klehr, Roland](#)
Betreff: WG: Niederlegung Stadtratsmandat

Zur Kenntnis und weiteren Bearbeitung!

Freundliche Grüße

Gabriele Liebl

Büro des Oberbürgermeisters
Tel.: 08141 281-1012

Von: marcel.boss@stadtrat-ffb.de [mailto:marcel.boss@stadtrat-ffb.de]
Gesendet: Donnerstag, 30. Juni 2022 09:15
An: Raff, Erich (OB) <Erich.Raff@fuerstenfeldbruck.de>
Cc: 'StR Andreas Lohde' <andreas.lohde@stadtrat-ffb.de>
Betreff: Niederlegung Stadtratsmandat

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
Lieber Erich,

wie bereits schon innerhalb der Fraktion angekündigt lege ich hiermit mein Stadtratsmandat nieder, da meine Familie und ich aus beruflichen und familiären Gründen wieder zurück in die Heimat nach Frankfurt ziehen.

Viele Grüße
Marcel

Dr. Marcel Boss
Stadtrat

--
Landsberger Str. 62c
82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141/5290684
Mobil: 0174/6510744
E-Mail: marcel.boss@stadtrat-ffb.de

Stadtrat
26.07.2022

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2732/2022

33. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Ernennung des 10. Seniorenbeirats der Großen Kreisstadt Fürstfeldbruck			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	29.04.2022	
Verfasser	Hörtl, Doreen	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet	Stabsstelle Soziale Angelegenheiten	Abzeichnung OB:		
		Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport	Vorberatung	19.07.2022	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	26.07.2022	Ö

Anlagen:	Bewerberunterlagen 2022
----------	-------------------------

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport empfiehlt dem Stadtrat, folgende sieben Bewerberinnen bzw. Bewerber als Mitglieder in den neunten Seniorenbeirat zu berufen:
 1. Dieter Jung
 2. Franz Leckenwalter
 3. Hans-Joachim Ohm
 4. Birgit Retsch
 5. Wolfgang Richter
 6. Michel Theil
 7. Renate Stoecker

2. Die Amtszeit des Seniorenbeirats wird am 01.08.2022 beginnen und nach 3 Jahren, also am 31.07.2025, enden.

Stadtrat
26.07.2022

Referent/in	Glockzin / FW		Ja/Nein/Kennntnis	Kennntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kennntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kennntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kennntnis	
Beirat	Seniorenbeirat		Ja/Nein/Kennntnis	Kennntnis
Beirat			Ja/Nein/Kennntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kennntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kennntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	4000 €
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten	Jährlich			€

Sachvortrag:

Die neunte institutionelle Amtszeit des Seniorenbeirats ging am 30.04.2022 zu Ende. Deshalb wurde ab Februar 2022 die Bewerbersuche für einen neuen Beirat durchgeführt. Aufgrund des § 3 Satz 3 der Satzung über den Seniorenbeirat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (Seniorenbeirat — SenBS) übernahm der bisherige Seniorenbeirat für weitere drei Monate die Amtsgeschäfte, weil sich zunächst nicht ausreichend Bewerber für den neuen Beirat zur Verfügung gestellt hatten. Das Verfahren zur Ernennung des neuen Seniorenbeirats wurde im Rathausreport und der örtlichen Presse sowie an den Amtstafeln bekannt gegeben.

Es liegen nun 7 gültige Bewerbungen vor.

Alle 7 Mitglieder des bisherigen Beirats möchten sich erneut zur Verfügung stellen. Von Ihnen wurde die entsprechende schriftliche Bestätigung angefordert (Anlage). Diese Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen lt. §3 Abs. 1 Satz 5 der gültigen Satzung über den Seniorenbeirat keine Unterschriftenliste mehr vorlegen. Leider hat sich keine neue Bewerberin oder neuer Bewerber für die Mitarbeit im Seniorenbeirat gefunden.

Da der Seniorenbeirat aus 7, mindestens aber aus 5 Mitgliedern bestehen soll, ist die Anzahl der Bewerbungen ausreichend für ein fristgerechtes Ernennungsverfahren. Es steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung.

Der Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport schlägt dem Stadtrat die Personen vor, die in den Seniorenbeirat aufgenommen werden sollen. Die Benennung und Berufung der Mitglieder des Beirats erfolgt im Stadtrat.

Ernennungsverfahren:

Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten in der Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport die Gelegenheit, sich vorzustellen. Danach entscheidet der Ausschuss, ob er alle 7 Bewerberinnen bzw. Bewerber dem Stadtrat empfehlen wird.

Bewerbungen:

1. Dieter Jung	Holzstr. 38, FFB	02.10.1940
2. Franz Leckenwalter	Balduin-Helm-Str. 73d, FFB	08.04.1940
3. Hans-Joachim Ohm	Edererstr. 5, FFB	18.09.1946
4. Birgit Retsch	Frankenstr. 10, FFB	16.09.1944
5. Wolfgang Richter	Josef-Priller-Str. 5, FFB	28.02.1943
6. Michel Theil	Waldstr. 38, FFB	18.02.1944
7. Renate Stoecker	Malchinger Str. 6a, FFB	02.12.1943

Die Amtszeit eines Seniorenbeiratsmitgliedes beginnt mit der Berufung in den Seniorenbeirat und endet gem. §4 Abs. 1 Nr. 1 Seniorenbeiratssatzung mit Ablauf der institutionellen Amtszeit. Diese beträgt 3 Jahre.

Damit beginnt die Amtszeit des neuen Beirates am 01.08.2022.

Anlage 1: Absichtserklärungen**7 Bestätigungen über die Absicht, weiter im Seniorenbeirat mitzuarbeiten:**

1. Dieter Jung	Holzstr. 38, FFB	02.10.1940
2. Franz Leckenwalter	Balduin-Helm-Str. 73d, FFB	08.04.1940
3. Hans-Joachim Ohm	Edererstr. 5, FFB	18.09.1946
4. Birgit Retsch	Frankenstr. 10, FFB	16.09.1944
5. Wolfgang Richter	Josef-Priller-Str. 5, FFB	28.02.1943
6. Michel Theil	Waldstr. 38, FFB	18.02.1944
7. Renate Stoecker	Malchinger Str. 6a, FFB	02.12.1943

Stadtrat
26.07.2022

Höttl, Doreen

Von: Dieter Jung <diwi.jung@t-online.de>
Gesendet: Donnerstag, 24. März 2022 15:43
An: Höttl, Doreen
Betreff: Mitgliedschaft Seniorenbeirat

Liebe Doreen,
nachdem meine Freunde und Beirats-kolleginen/kollegen mich gebeten hatten meine Entscheidung betreff
Seniorenbeirat zu überdenken, habe ich mich entschlossen, noch einmal im Seniorenbeirat FFB für eine
Legislaturperiode(so gut ich kann) mitzuarbeiten.
L.G. Dieter

26.07.2022
Stadtrat

Hörtl, Doreen

Von: Franz Leckenwalter <franz.leckenwalter@t-online.de>
Gesendet: Sonntag, 5. Dezember 2021 10:16
An: Hörtl, Doreen
Betreff: AW: Diverses

Liebe Doreen,
danke für die guten Wünsche zum Jahreswechsel. Ich hoffe wir sehn uns im Januar gesund wieder.

Meine Zeit als FFB-Seniorenbeirat möchte ich noch nicht beenden, da ja das "Gute Laune-Frühstück" noch eingerichtet werden muss.
Außerdem ist der behindertengerechte Ausbau des BF Buchenau in dieser Form für mich noch nicht abgeschlossen. Die anfänglichen Schwierigkeiten mit der Zusammenarbeit im Beirat haben sich längst erledigt. Die "kritische Person" meldet sich jetzt sogar zu meinen Wanderungen an.
Außerdem sind da ja auch noch gemeinsame Radtouren geplant. Dann werde ich mich auf allen Bergauf-Strecken zurückfallen lassen und dich als Kavalier begleiten und unterstützen.
Ein guter Grund im Beirat weiterzumachen.

Beste Grüße und alles Gute

vom Franz

-----Original-Nachricht-----

Betreff: Diverses

Datum: 2021-12-02T12:02:26+0100

Von: "Hörtl, Doreen" <Doreen.Hoeltl@fuerstenfeldbruck.de>

An: "Peter Glockzin" <PeterGlockzin@web.de>, "Achim Ohm" <aue.ohm@t-online.de>, "Birgit Retsch" <birgitretsch@hotmail.de>, "Dieter Jung" <diwi.jung@t-online.de>, "Franz Leckenwalter" <franz.leckenwalter@t-online.de>, "Michel Theil" <michel-theil@t-online.de>, "Renate Stoecker" <stoeckerrf@t-online.de>, "Wolfgang Richter" <asterias_de@yahoo.de>

Liebe Beirätinnen und Beiräte,

zunächst noch mal ein herzliches Dankeschön für die Pralinen. Ihr habt mir da eine große Freude bereitet. Ich fand das Treffen gestern ausgesprochen nett.

Für den 18.01.2022 habe ich für Euch von 10 bis 12 Uhr das Besprechungszimmer im EG Niederbronner Weg gebucht. Der große Sitzungssaal ist leider bereits gebucht, da dienstags immer die Amtsleiterrunde am Vormittag stattfindet.

Hötl, Doreen

Von: AuE.Ohm@t-online.de
Gesendet: Dienstag, 4. Januar 2022 10:16
An: Hötl, Doreen
Betreff: Senioembeirat

Guten Morgen Dorren,
alles Gute im Neuen Jahr.

Ich möchte noch als Seniorenbeirat für die Stadt Fürstenfeldbruck für die nächsten drei Jahre wetermachen.
Der Einsatz für die Senioren der Stadt liegt mir sehr am Herzen.

Liebe Grüße, eine schöne Zeit und bleib gesund.

Achim Ohm 😊

26.07.2022
Stadtrat

Höttl, Doreen

Von: Birgit Retsch <birgitretsch@hotmail.de>
Gesendet: Sonntag, 26. Dezember 2021 18:11
An: Höttl, Doreen
Betreff: Bewerbung, Neuwahl 2022 Seniorenbeirat.

Sehr geehrte Frau Höttl,
für die Neuwahl möchte ich mich
weiterhin zur Verfügung stellen.
Mit freundlichen Grüßen
Birgit Retsch

Stadttrat
26.07.2022

Hörtl, Doreen

Von: Hörtl, Doreen
Gesendet: Dienstag, 28. Juni 2022 10:38
An: Senioren
Betreff: WG: Seniorenbeirat Zusage

Freundliche Grüße

Doreen Hörtl

Amt 3 - Soziale Angelegenheiten
Tel.: 08141/ 281- 3010

Von: Wolfgang Richter [mailto:asterias_de@yahoo.de]
Gesendet: Montag, 28. Januar 2022 07:50
An: Hörtl, Doreen <Doreen.Hoeltl@fuerstenfeldbruck.de>
Betreff: Re: Seniorenbeirat Zusage

Guten Morgen Doreen,

ich habe das glaube ich während der Zeit meiner Erkrankung ganz vergessen.
Ich würde aber gerne weiterhin im Beirat mitarbeiten. Ich hoffe es geht trotzdem noch.

Mit freundlichen Grüßen
Wolfgang Richter

Stadtrat
26.07.2022

Höttl, Doreen

Von: Michel Theil <michel-theil@t-online.de>
Gesendet: Montag, 3. Januar 2022 15:12
An: Höttl, Doreen
Betreff: Bewerbung

Hallo Doreen

Wünsche Dir ein Gutes Neue Jahr!

Hiemit möchte ich Dir Schriftlich mitteilen das ich mich für eine neue Amtszeit als Seniorenbeirat bereit bin.

Mit freundlichen Grüßen

Michel

26.07.2022
Stadtrat

Hörtl, Doreen

Von: Hörtl, Doreen
Gesendet: Dienstag, 28. Juni 2022 12:29
An: Senioren
Betreff: WG: Seniorenbeirat 2022/2025

Freundliche Grüße

Doreen Hörtl
Amt 3 - Soziale Angelegenheiten
Tel.: 08141/ 281- 3010

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Renate Stoecker [mailto:stoeckerrf@t-online.de]
Gesendet: Dienstag, 15. Februar 2022 10:49
An: Hörtl, Doreen <Doreen.Hoeltl@fuerstenfeldbruck.de>
Betreff: Seniorenbeirat 2022/2025

Sehr geehrte Frau Hörtl,

Hiermit bestätige ich meine mündliche Aussage, daß ich dem Seniorenbeirat weiterhin zur Verfügung stehe.

Renate Stoecker

Von meinem iPad gesendet

Stadtrat
26.07.2022

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2668/2022

33. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	SA-Nr. 084/2020-2026; Anpassung Geschäftsordnung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck, B./IV. Sitzungsniederschrift, § 38 Form und Inhalt; Beschluss			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	1-0241/tr	Erstelldatum	24.02.2022	
Verfasser	Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1 Amt 2 Amt 3 Amt 4 Amt 5	
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	21.06.2022	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	26.07.2022	Ö

Anlagen:	<ol style="list-style-type: none"> 1) SA-Nr. 084/2020-2026; Anpassung Geschäftsordnung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck; IV. Sitzungsniederschrift, § 38 Form und Inhalt 2) Entwurf Satzung zur Änderung der Satzung „Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck Wahlperiode 2020 – 2026 (GeschO) 3) Stellungnahme Personalrat zum SA-Nr. 084/2020-2026
----------	--

Beschlussvorschlag:**Beschlussvorschlag der Antragsteller:**

Die Geschäftsordnung unserer Stadt wird im Bereich „IV. Sitzungsniederschrift, § 38 Form und Inhalt“ wie folgt angepasst:

(1) Über die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Sie sollen innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung vorliegen. Die Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden und zu archivieren. Die Niederschriften der

öffentlichen Beratungen werden zeitnah nach Genehmigung auch digital veröffentlicht.

(2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist bis zur Genehmigung der Niederschrift vor Außenstehenden geschützt aufzubewahren und unverzüglich nach erfolgter Genehmigung der Niederschrift zu löschen. Ist ein Stadtratsmitglied mit dem Inhalt einer Niederschrift nicht einverstanden und meldet dies an, so ist diesem ein Anhören der Tonaufnahmen zu ermöglichen.

(3) Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Alle Mitglieder können verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie sie abgestimmt haben (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und vom Stadtrat bzw. dem Ausschuss zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO). Dafür wird in jeder Sitzung ein Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Niederschrift“ eingeführt. Erfolgt die Genehmigung nicht einstimmig, so können die Mitglieder mit ablehnendem Abstimmungsverhalten eine Erklärung abgeben. Diese ist der Niederschrift beizufügen.

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

(Der letzte Satz unter 1. „Die Niederschriften der öffentlichen Beratungen werden zeitnah nach Genehmigung auch digital veröffentlicht.“ könnte auch in den Paragraph 39 integriert werden.)

Alternativer Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Geschäftsordnung in § 38 wie folgt zu ändern/erweitern:

1.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist **bis zur Genehmigung der Niederschrift vor Außenstehenden geschützt aufzubewahren und unverzüglich nach erfolgter Genehmigung der Niederschrift zu löschen.**

2.

(4) ¹Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO). ²**Dafür ist in jeder Sitzung ein Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Niederschrift“ in die Tagesordnung aufzunehmen.**

3.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den Entwurf der Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung in den unter vorstehend 1. und 2. genannten Passagen zu beschließen (s. Anlage).

Referent/in		Pöttsch / SPD	Ja/Nein/Kennntnis	Kennntnis
Referent/in	Best / AG die Lin		Ja/Nein/Kennntnis	Kennntnis
Referent/in		Zierl, Dr. / ÖDP	Ja/Nein/Kennntnis	Kennntnis
Referent/in		Weber / AG Die	Ja/Nein/Kennntnis	Kennntnis
Beirat			Ja/Nein/Kennntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Die Antragsteller Mirko Pötzsch (SPD), Adrian Best (Die Linke), Florian Weber (Die Partei) und Dr. Alexa Zierl (ÖDP) beantragen gemeinsam und namens ihrer Fraktionen mehrere Änderungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstentfeldbruck, Wahlperiode 2020 – 2026.

Begründung der Antragsteller:

Wie bekannt, ist gegen die Niederschrift der gemeinsamen Sitzung des Hauptausschusses mit dem Planungsausschuss vom September 2021 von mehreren Stadträten berechtigt Einspruch erhoben worden. Der Umgang mit diesen Einsprüchen seitens der Stadtspitze hat uns bewogen, das aktuelle Procedere mit den Niederschriften/Protokollen in der Stadt mit den verbindlichen Vorgaben aus der Bayerischen Gemeindeordnung sowie den Vorgaben aus unserer eigenen Geschäftsordnung für den Stadtrat abzugleichen. Wir sehen hier als Ergebnis einen eindeutigen Handlungsbedarf. Denn z.B. steht in unserer Geschäftsordnung „Die Niederschriften ist vom Stadtrat zu genehmigen.“. Eine einzelne Unterschrift eines Stadtrates in Vertretung für die ganze Fraktion ersetzt nicht den Ausschuss oder den Stadtrat in seiner Gänze als Gremium. Nach Rücksprache über die Verfahren in Nachbarkommunen oder auch im Kreistag, schlagen wir daher deren unkompliziertes, funktionierendes und gesetzeskonforme Procedere vor, dass die Genehmigung der Niederschriften zukünftig über einen eigenen Tagesordnungspunkt mit Abstimmungen in den Ausschuss- bzw. Stadtratssitzungen erfolgen wird. Wir hoffen auf allgemeine Zustimmung, erzeugt die Änderung des Verfahren ja auch eine größere Rechtssicherheit und damit Vorteile für alle Beteiligten. In einigen Textpassagen fand zudem noch eine Präzisierung statt. Den Vergleich „Neu vs. Bestand“ haben wir dem Antrag als Anhang beigefügt. Wir bitten um Unterstützung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Antragsteller haben an diversen Stellen des § 38 Änderungsvorschläge an-/eingebracht. Die Verwaltung hat diese eingehend geprüft mit nachstehend aufgeführten Ergebnissen:

Absatz 1:

1. Der Zusatz „**und seiner Ausschüsse**“ erübrigt sich, da in § 40 Abs. 1 bereits folgende Regelung enthalten ist: „Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 22 bis 39 sinngemäß.“

2. „Die Niederschriften **sollen innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung vorliegen:**“

Dies hängt vom allgemeinen Geschäftsbetrieb ab, und wird trotz Soll-Vorschrift nicht immer gelingen; des Weiteren liegt dies grundsätzlich in der Kompetenz des Oberbürgermeisters. Die Verwaltung rät deshalb von einer Fristsetzung in der beantragten Form ab.

3. Es fehlt in der beantragten Neufassung die Definition von Niederschrift; bislang „**Ergebnisprotokoll**“:

Der Begriff Niederschrift bedarf einer Definition: Philologisch ist zu unterscheiden zwischen Ergebnisprotokoll, Verlaufsprotokoll und Wortprotokoll. Die Stadt praktiziert als zusätzlichen Service – jenseits der Erfordernis – eine Mischform, die Ergebnisprotokoll mit der Wiedergabe wesentlicher (!) Wortbeiträge verbindet. Hier ist festzustellen, dass nach der Kommentarliteratur (s.u.) das Ergebnisprotokoll (Wiedergabe der Beschlüsse) entscheidend ist, die Wortbeiträge aber, die den Verlauf der Diskussion wiedergeben, sind im Sinne des Ergebnisses / der Ergebnisse letztendlich irrelevant.

Sollte eine andere Form der Niederschrift gewünscht werden, ließe sich zum einen die vorstehend gewünschte 2-Wochen-Frist für die Erstellung definitiv nur in Ausnahmefällen einhalten (die beiden beantragten Regelungen sind also eigentlich sich gegenseitig ausschließend), zum anderen würde dies Art. 54 GO widersprechen; der in der Kommentarliteratur (z. B. Bauer/Böhle/Ecker/Kuhne) Folgendes definiert:

*Art. 54 Abs. 1 Satz 2 legt den Mindestinhalt (= Tag und Ort der Sitzung, Namen der anwesenden und abwesenden Gemeinderatsmitglieder unter Angabe des Abwesenheitsgrundes, behandelte Gegenstände, Beschlüsse, Abstimmungsergebnis) fest; dieser sieht insbesondere **kein** Protokoll der Wortbeiträge vor. Im Einzelfall oder durch entsprechende Festlegung in der Geschäftsordnung können über den angeführten Mindestinhalt hinaus weitere Eintragungen zum Bestandteil der Niederschrift erklärt werden (Anlagen, Pläne, ...).*

Die Verwaltung kann aus vorgenannten Gründen von der Streichung des Begriffes „Ergebnisprotokoll“ nur abraten; u. a. wären erhebliche personelle Ressourcen erforderlich.

4. „Die Niederschriften sind ... zu archivieren.“

Erübrigt sich als unnötige Doppelregelung ebenso; denn Art. 57 Gemeindeordnung (im Kommentar) besagt:

*Die **Archivpflege**, die sich zum Teil mit der Heimatpflege überschneidet, ist im Bayerischen Archivgesetz (BayArchivG) vom 22. 12. 1989 (GVBl S. 710) (BayRS 2241—1—WFK) geregelt (Uhl, Das neue Archivgesetz und seine Auswirkungen auf die Kommunen, KommP BY 1990, 17; ders., Kommunale Archivpflege auf neuer Rechtsgrundlage, KommP BY 1992, 94; s. a. Bundesarchivgesetz [BArchG] vom 64 1. 1988 [BGBl I S. 62]).*

*Die Gemeinden sind nach Artikel 13 Abs. 1, 2 BayArchivG in eigener Zuständigkeit verpflichtet, für die Archivierung ihrer Unterlagen in einem Archiv zu sorgen (**Pflichtaufgabe** gem. Artikel 57 Abs. 1 Satz 2). Die Archivierung umfasst nach Art. 2 Abs. 3 BayArchivG die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.*

5. „Niederschriften öffentlicher Beratungen werden zeitnah nach Genehmigung auch digital veröffentlicht.“

Beitrag Datenschutzbeauftragter:

Mit der Frage, ob Niederschriften öffentlicher Beratungen auch digital im Internet veröffentlicht werden dürfen, hat sich der Bayer. Landesbeauftragte für Datenschutz, der Bayer. Landtag auf entsprechende schriftliche Anfrage der Fraktion Bündnis

90/Die Grünen und die Kommentarliteratur zum Kommunalrecht umfangreich befasst. Nachfolgend werden von der Verwaltung die verschiedenen Sichtweisen kurz dargestellt:

Der Bayer. Landesbeauftragte für Datenschutz hält im Einvernehmen mit dem Bayer. Innenministerium die Veröffentlichung der amtlichen Niederschrift einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates im Internet allenfalls dann für zulässig, wenn nur der Mindestinhalt nach Art. 54 Abs. 1 GO darin enthalten ist. Mindestinhalt ist, dass die Niederschrift Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Stadtratsmitglieder und die der Abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, die behandelnden Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung hält der Bayer. Landesbeauftragte für Datenschutz nicht mit den datenschutzrechtlichen Regelungen für vereinbar. Trotz der grundsätzlichen Zulässigkeit der Veröffentlichung des Mindestinhaltes von öffentlichen Sitzungen im Internet, steht der Bayer. Landesbeauftragte für Datenschutz der Vorgehensweise aus nachfolgenden Gründen kritisch gegenüber:

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist allerdings darauf hinzuweisen, dass bei einer Veröffentlichung im Internet weltweit eine automatisierte Auswertung der Niederschriften nach verschiedenen Suchkriterien, die beliebig miteinander verknüpft werden können, möglich ist. Bei einer Einstellung auch nur des Mindestinhalts nach Art. 54 Abs. 1 GO können Anwesenheitsprofile einzelner Gemeinderatsmitglieder angefertigt werden. Auch die behandelnden Sitzungsgegenstände werden häufig personenbezogene Angaben von Antragstellern und Eingabeführern enthalten, die bei einer Einstellung der Sitzungsniederschriften über das Internet wesentlich leichter von Dritten weltweit gesammelt und ausgewertet werden können, als bisher mit der Bekanntgabe über ein herkömmliches Medium. Dies zeigt, dass die Veröffentlichung im Internet mit einer neuen Qualitätsstufe des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verbunden ist. Bei einer Einspeisung von Daten aus Niederschriften über öffentliche Gemeinderatssitzungen in das Internet bestehen auch Gefahren für die Datensicherheit. Es kann nicht sichergestellt werden, dass jederzeit die vollständigen und unverfälschten Daten auf dem Internetserver zum Abruf bereitgehalten werden. Es besteht die Gefahr, dass die auf dem Internetserver gespeicherten Daten verändert, zumindest teilweise unterdrückt oder gelöscht werden. In diesem Zusammenhang können auch haftungsrechtliche Fragen nicht ausgeschlossen werden, die auf eine Gemeinde bei einer amtlichen Veröffentlichung zukommen könnten.

Das Bayer. Staatsministerium des Inneren hat sich gegenüber der schriftlichen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wie folgt geäußert:

Die Entscheidung, ob Niederschriften im Internet veröffentlicht oder evtl. sogar Bürgern per Mail zugestellt werden sollen, liegt in der Zuständigkeit des Stadtrates. Eine Veröffentlichung der Niederschrift bedarf jedoch einer gesonderten Zulässigkeitsprüfung in kommunalrechtlicher, urheberrechtlicher und datenschutzrechtlicher Hinsicht. Enthält die Niederschrift nur den Mindestinhalt nach Art. 54 Abs. 1 GO, kann der Text nach entsprechendem Beschluss des Stadtrates veröffentlicht werden. Bei einer Einstellung in das Internet ist jedoch die weltweite Zugriffs- und automatische Auswertungsmöglichkeit nach verschiedenen Suchkriterien zu berücksichtigen, woraus sich ergibt, dass Personen, soweit sie nicht der Veröffentlichung im Internet zugestimmt haben, in der Regel zu anonymisieren sind. Dies würde jedoch nicht für die in der Niederschrift als Mindestdaten aufzunehmenden personenbezogenen Daten der Stadtratsmitglieder selbst gelten, weil hier die Transparenz des politischen Bera-

tungs- und Entscheidungsprozesses höher zu bewerten sein dürfte, als die nur am Rande und in Bezug auf die Ausübung des Ehrenamtes betroffenen Persönlichkeitsrechte. Bei Veröffentlichung einer Niederschrift, die nicht nur den Mindestinhalt, sondern auch z. B. die vollständigen Redebeiträge der Stadtratsmitglieder wieder gibt, bestehen erhebliche datenschutzrechtliche Beschränkungen. Die Veröffentlichung ist als Datenübermittlung an nicht öffentliche Stellen anzusehen, deren Voraussetzungen regelmäßig nicht erfüllt sind, da ein berechtigtes Interesse des Redners besteht, dass sein Redebeitrag nicht den technischen Möglichkeiten unterworfen ist, die das Internet bietet.

Die Kommentarliteratur zum Kommunalrecht schließt sich weitgehend den o. g. Ausführungen an. Auch hier wird unterschieden, ob die Veröffentlichung einer Niederschrift lediglich den Mindestinhalt oder Beiträge über den vom Gesetz vorgeschriebenen Mindestinhalt hinaus enthält. Auch die Kommentarliteratur hält die Veröffentlichung von Wortprotokollen für datenschutzrechtlich unzulässig. Eine Ausnahme könnte allenfalls dann gegeben sein, wenn das jeweilige Stadtratsmitglied, dessen Äußerung veröffentlicht werden soll, damit einverstanden ist. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts lebt die Stadtratssitzung von der freien und unvorbereiteten Rede und Gegenrede. Die Funktionsfähigkeit des Stadtrates wäre nach der Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts beeinträchtigt, wenn Stadtratsmitglieder von dem ihnen zustehenden Rederecht deshalb nicht mehr unbefangenen Gebrauch machen, weil sie damit rechnen müssen, dass ohne ihre Zustimmung von den Redebeiträgen Tonaufnahmen gefertigt werden können, die später – aus ihrem Zusammenhang gerissen – der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt, wenn Ratsmitglieder befürchten müssen, dass die oftmals spontanen Äußerungen in der Sitzung später im Internet kursieren.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Stadtverwaltung allenfalls die Veröffentlichung des Mindestinhalts der Niederschrift nach Art. 54 Abs. 1 GO im Internet für rechtlich zulässig hält.

Absatz 2:

6. „Tonträger aufbewahren bis zur Genehmigung der Niederschrift“:
Dies ist ohne weiteres umsetzbar.

7. „Ist ein Stadtratsmitglied mit dem Inhalt einer Niederschrift nicht einverstanden und meldet dies an, so ist diesem ein Anhören der Tonaufnahmen zu ermöglichen.“

Einerseits gab es in nicht wenigen Fällen der letzten Jahre durch solche Anhör-Anliegen extreme Missstimmung bei den Kolleginnen, die die Niederschriften erstellen; ist doch mit einem solchen Ansinnen zumindest bei den betroffenen Verwaltungsmitarbeiterinnen gefühlt der Vorwurf verbunden, sie würden vorsätzlich unrichtige Angaben in offiziellen Urkunden machen.

Andererseits ist durch Rechtsprechung reglementiert und festgeschrieben, in welchen besonderen und begründeten Ausnahmefällen ein Anhören von Tonaufnahmen zulässig sein kann.

Rechtliche Einordnung einer Tonbandaufnahme:

In seinem Urteil vom 26.04.2013 - B 5 K 11.594; Anspruch eines Stadtratsmitgliedes auf das Anhören von in der Stadtrats-/Ausschusssitzung angefertigten Tonbändern, ordnet das VG Bayreuth den Charakter und die rechtlichen Einordnung einer Tonbandaufzeichnung zu einer Gremiumssitzung ausführlich zu. Ebenfalls wird die vermeintliche Anspruchsgrundlage des Ausübens der Kontrollfunktion umfänglich dargestellt, und im Ergebnis als nicht zutreffend eingeordnet.

Die Tonbandaufnahmen sind keine Niederschriften im Sinne des Art. 54 Abs. 3 GO, § 37 GeschO, sondern dienen ausschließlich als Hilfsmittel für das Anfertigen der amtlichen Niederschrift. Das Tonbandmaterial erfüllt den gleichen Zweck, wie es Handnotizen oder Stenogramme der Protokollführer tun. Das Einsichtsrecht der Stadtratsmitglieder besteht nach dem eindeutigen Wortlaut des Art. 54 Abs. 3 GO erst in die formelle, das heißt vom Stadtratskollegium genehmigte Niederschrift. Tonbandmaterial ist auch begrifflich schon keine „Niederschrift“ und nicht Gegenstand des gesetzlichen Einsichtnahmerechts. Die unterschiedlichen Funktionen von Tonbandaufnahme und Niederschrift kommen auch darin zum Ausdruck, dass die Niederschrift vom Stadtrat genehmigt werden muss, das Tonband jedoch nicht. Die Zulässigkeit der Tonbandaufnahme setzt zudem voraus, dass diese nach Abfassung bzw. Genehmigung der Niederschrift, wenn nicht unverzüglich gelöscht, so infolge des geschützten Persönlichkeitsrechts aller erfassten Sprecher Dritten nicht zugänglich gemacht wird.

Sollte der Stadtrat dennoch wider besseres Wissen diese Regelung beschließen, rät die Verwaltung dem Oberbürgermeister zur Vorlage und Prüfung des Beschlusses an die Kommunalaufsicht.

Absatz 4:

8. „In jeder Sitzung wird ein (weiterer) Tagesordnungspunkt **„Genehmigung der Niederschrift“** eingeführt.“

Das bisherige Prozedere ist entgegen den Ausführungen der Antragsteller rechtskonform:

*„Die Genehmigung durch den **Gemeinderat** i.S. des Art. 54 Abs. 2 Halbsatz 2 unterliegt keinen bestimmten förmlichen Anforderungen, das Gesetz schreibt insbesondere keine Verlesung der Niederschrift vor. Es reicht aus, wenn die Gemeinderatsmitglieder die (noch nicht genehmigte) Niederschrift durch Auflegen oder Umlauf einsehen können. ... Dem Erfordernis einer beschlussmäßigen Behandlung wird auch dadurch genügt, dass Einwendungen gegen die Niederschrift nicht erhoben werden und sie infolgedessen genehmigt ist.“*

(Art. 54 GO, RdNr. 7, Bauer/Böhle/Ecker/Kuhne)

Dennoch steht die Verwaltung diesem Vorschlag ausgesprochen aufgeschlossen gegenüber; erübrigen sich damit voraussichtlich doch langwierige Verhandlungen im Zuge der Diskussionen um und über Einwendungen im Nachgang.

9. „ bzw. dem Ausschuss ...“: unnötig; s. dazu Erläuterung zu 1.

10. „Erfolgt die Genehmigung nicht einstimmig, so können die Mitglieder mit ablehnendem Abstimmungsverhalten eine Erklärung abgeben.“

Da dies in den Fällen der Vergangenheit ohnehin regelmäßig erfolgt ist, kann diese Praxis aus Verwaltungssicht durchaus fortgeführt werden.

11. „Diese ist der Niederschrift beizufügen:“

Eine solche Regelung widerspricht im Grundsatz ebenso, wie bereits oben dargestellt, einem Protokoll über Wortbeiträge. Insofern kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, eine solche Verfahrensweise *nicht* festzuschreiben.

Nach reiflicher Abwägung zwischen rechtlich existenten Rahmenbedingungen und den eingereichten Änderungsvorschlägen kommt die Verwaltung im Ergebnis zum eingangs formulierten, alternativen Beschlussvorschlag.

Stadtrat
26.07.2022

Stadtrat
26.07.2022

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Fraktion der SPD im Stadtrat der Stadt Fürstenfeldbruck

Mirko Pöttsch – Mitglied der Fraktion und Referent für Verkehr – Münchner Str. 15a – 82256 Fürstenfeldbruck – 08141/63665

An den
Oberbürgermeister Erich Raff
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck
Hauptstraße 31

82256 Fürstenfeldbruck

BEARBEITUNGSVERMERK:						
referierendes Amt:						
OB	1	2	3	4	5	VI
zur Kenntnis / Mitwirkung an						
15. FEB. 2022						
OB	1	2	3	4	5	VI
U-Schritt OB	Rückspr.	Vorgang vert.	vor/Ausl. vert.	Eilt/ sofort		
Termin bis/am:						

Antrag: **„Anpassung Geschäftsordnung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck, IV. Sitzungsniederschrift, § 38 Form und Inhalt“**

Sehr geehrter Oberbürgermeister Erich Raff,

hiermit stellen wir gemeinsam und namens unserer Fraktionen folgenden Antrag:

Die Geschäftsordnung unserer Stadt wird im Bereich „IV. Sitzungsniederschrift, § 38 Form und Inhalt“ wie folgt angepasst:

(1) Über die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Sie sollen innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung vorliegen. Die Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden und zu archivieren. Die Niederschriften der öffentlichen Beratungen werden zeitnah nach Genehmigung auch digital veröffentlicht.

(2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist bis zur Genehmigung der Niederschrift vor Außenstehenden geschützt aufzubewahren und unverzüglich nach erfolgter Genehmigung der Niederschrift zu löschen. Ist ein Stadtratsmitglied mit dem Inhalt einer Niederschrift nicht einverstanden und meldet dies an, so ist diesem ein Anhören der Tonaufnahmen zu ermöglichen.

(3) Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Alle Mitglieder können verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie sie abgestimmt haben (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen und vom Stadtrat bzw. dem Ausschuss zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO). Dafür wird in jeder Sitzung ein Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Niederschrift“ eingeführt. Erfolgt die Genehmigung nicht einstimmig, so können die Mitglieder mit ablehnenden Abstimmungsverhalten eine Erklärung abgeben. Diese ist der Niederschrift beizufügen.

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

(Der letzte Satz unter 1. „Die Niederschriften der öffentlichen Beratungen werden zeitnah nach Genehmigung auch digital veröffentlicht.“ könnte auch in den Paragraf 39 integriert werden.)

Begründung:

Wie bekannt, ist gegen die Niederschrift der gemeinsamen Sitzung des Hauptausschusses mit dem Planungsausschuss vom September 2021 von mehreren Stadträten berechtigt Einspruch erhoben worden. Der Umgang mit diesen Einsprüchen seitens der Stadtspitze hat uns bewogen, das aktuelle Procedere mit den Niederschriften/Protokollen in der Stadt mit den verbindlichen Vorgaben aus der Bayerischen Gemeindeordnung sowie den Vorgaben aus unserer eigenen Geschäftsordnung für den Stadtrat abzugleichen. Wir sehen hier als Ergebnis einen eindeutigen Handlungsbedarf. Denn z.B. steht in unserer Geschäftsordnung „Die Niederschriften ist vom Stadtrat zu genehmigen.“. Eine einzelne Unterschrift eines Stadtrates in Vertretung für die ganze Fraktion ersetzt nicht den Ausschuss oder den Stadtrat in seiner Gänze als Gremium. Nach Rücksprache über die Verfahren in Nachbarkommunen oder auch im Kreistag, schlagen wir daher deren unkompliziertes, funktionierendes und gesetzeskonforme Procedere vor, dass die Genehmigung der Niederschriften zukünftig über einen eigenen Tagesordnungspunkt mit Abstimmungen in den Ausschuss- bzw. Stadtratssitzungen erfolgen wird. Wir hoffen auf allgemeine Zustimmung, erzeugt die Änderung des Verfahren ja auch eine größere Rechtssicherheit und damit Vorteile für alle Beteiligten.

In einigen Textpassagen fand zudem noch eine Präzisierung statt. Den Vergleich „Neu vs. Bestand“ haben wir dem Antrag als Anhang beigefügt. Wir bitten um Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Mirko Pöttsch
SPD-Fraktion

gez. Adrian Best
Die Linke

gez. Florian Weber
Die PARTEI

gez. Alexa Zierl
ÖDP-Fraktion

Fürstenfeldbruck, den 10.02.2022

Übersicht Textänderungen Antrag Niederschriften

Neu	Alt
<p>(1) Über die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Sie sollen innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung vorliegen. Die Niederschriften sind jahrgangswise zu binden und zu archivieren. Die Niederschriften der öffentlichen Beratungen werden zeitnah nach Genehmigung auch digital veröffentlicht.</p>	<p>(1) Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften (Ergebnisprotokolle) gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangswise zu binden</p>
<p>(2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist bis zur Genehmigung der Niederschrift vor Außenstehenden geschützt aufzubewahren und unverzüglich nach erfolgter Genehmigung der Niederschrift zu löschen. Ist ein Stadtratsmitglied mit dem Inhalt einer Niederschrift nicht einverstanden und meldet dies an, so ist diesem ein Anhören der Tonaufnahmen zu ermöglichen.</p>	<p>(2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.</p>
<p>(3) Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Alle Mitglieder können verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie sie abgestimmt haben (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).</p>	<p>(3) Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Alle Mitglieder können verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie sie abgestimmt haben (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).</p>
<p>(4) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen und vom Stadtrat bzw. dem Ausschuss zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO). Dafür wird in jeder Sitzung ein Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Niederschrift“ eingeführt. Erfolgt die Genehmigung nicht einstimmig, so können die Mitglieder mit ablehnenden Abstimmungsverhalten eine Erklärung abgeben. Diese ist der Niederschrift beizufügen.</p>	<p>(4) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).</p>
<p>(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.</p>	<p>(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.</p>

Stadtrat
26.07.2022

Satzung zur Änderung der Satzung „Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck Wahlperiode 2020 – 2026 (GeschO)“

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74; 5/2021), folgende Satzung:

Die Satzung „Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck Wahlperiode 2020 – 2026“ wird wie folgt geändert:

Der Stadtrat beschließt, die Geschäftsordnung in § 38 wie folgt zu ändern/erweitern:

1.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist **bis zur Genehmigung der Niederschrift vor Außenstehenden geschützt aufzubewahren und unverzüglich nach erfolgter Genehmigung der Niederschrift zu löschen.**

2.

(4) ¹Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO). ²**Dafür ist in jeder Sitzung ein Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Niederschrift“ in die Tagesordnung aufzunehmen.**

Die Änderung dieser Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
STADT FÜRSTENFELDBRUCK
Fürstenfeldbruck, 27.07.2022
gez.

Erich Raff
Oberbürgermeister

Stadtrat
26.07.2022

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

Personalrat
 Vorsitzender
 Martin Hackenberg

Amtsleitung 1

Hauptstraße 31
 82256 Fürstenfeldbruck

Herrn
 Roland Klehr

Telefon: 08141 / 281-1050
 Telefax: 08141 / 282-1050

Im Hause

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>
personalrat@fuerstenfeldbruck.de

04.05.2022

Ihr Zeichen/
 Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen
 (Bitte bei Antwort angeben)

Sachbearbeiter/
 Ansprechpartner:

Telefon:

Fax:

Herr Hackenberg

08141 281-1050

08141 282-1050

**Sachantrag Nr. 084/2020-2026, Anpassung der Geschäftsordnung der SPD, Die Linke, Die Partei und der ÖDP vom 10. Februar 2022;
 Stellungnahme des Personalrats**

Sehr geehrter Herr Klehr,

der Personalrat der Stadt Fürstenfeldbruck nimmt den Inhalt des gemeinsamen Sachantrags der SPD, Die Linke, Die Partei und der ÖDP zur Kenntnis.

Sie baten uns um Stellungnahme zum Thema „Einsichtnahme/Anhören“ der Tonaufnahmen in Bezug auf die geführten Niederschriften.

Die Anforderungen an ein Protokoll und an den Protokollführer bzw. die Protokollführerin sind umfangreich und je nach Zweck des Protokolls unterschiedlich. In Sitzungen oder Versammlungen wird viel gesprochen und oftmals sind die Voten mit großen Emotionen verbunden. Dennoch sollten Protokolle nur das Wesentliche enthalten und stets neutral, objektiv, verständlich und wahrheitsgemäß abgefasst sein.

Protokollführerinnen sind deshalb mit einer anspruchsvollen Aufgabe betraut, welche unsere Protokollführerinnen äußerst penibel erfüllen.

Die für die Protokollführerinnen zur Sicherheit mitlaufenden Tonbandaufnahmen sind nur eine Sicherung (Hilfsmittel), falls aus irgendeinen Grund eine Mitschrift in Teilen nicht möglich war oder Themen komplett aus dem Zusammenhang gerissen wurden.

Ein nachträgliches „Anhören“ eines solchen Bandes durch einen Stadtrat erweckt auf jeden Fall den Eindruck des Misstrauens und das in Fragestellen der Neutralität der Protokollführung sowie des jeweiligen Amtsleiters (fachliche Kontrolllesung) und des mitzeichnenden Sitzungsleiters.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Hackenberg
 Personalratsvorsitzender



Monika Martin-Korb/Florian Quintus
 Stellvertretende/r Vorsitzende/r

26.07.2022
Stadtrat

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2766/2022

33. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Nachgenehmigung Vereinbarung zur Verbundbildung Kommunale Arbeitsgemeinschaft "vhs-Verbund Stadt Land Bruck"			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	21.06.2022	
Verfasser	Förg, Tanja	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet	31 Rechts- und Vertragswesen, Beteiligungsmanagement	Abzeichnung OB:		
		Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	26.07.2022	Ö

Anlagen:	Anlage 1: Vereinbarung zur Bildung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KommAG) „vhs-Verbund Stadt Land Bruck“ Anlage 2: Auszug Aufsichtsratssitzung vom 21.02.2022
----------	---

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. die Genehmigung der Vereinbarung zur Bildung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KommAG) „vhs-Verbund Stadt Land Bruck“.
2. der Oberbürgermeister wird nachträglich ermächtigt, die Vereinbarung im Namen der Stadt Fürstenfeldbruck zu unterzeichnen.

Referent/in	Klehmet, Dr. / BB		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz				keine	
Umweltauswirkungen				keine	
Finanzielle Auswirkungen				Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme					€
Folgekosten					€

Sachvortrag:

Die drei Volkshochschulen Fürstenfeldbruck, Maisach und Mammendorf haben sich im vergangenen Oktober gemeinsam mit den jeweiligen Kommunen auf den Weg gemacht, einen gemeinsamen Kooperationsverbund zu gründen. Sie haben sich zu einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KommAG) „vhs-Verbund Stadt Land Bruck“ zusammengeschlossen. Die Vereinbarung wurde am 01.06.2022 zum 01.01.2022 geschlossen. Der Aufsichtsrat der Gretl-Bauer-Volkshochschule Fürstenfeldbruck gGmbH hat die Gründung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft in seiner Sitzung vom 21.02.2022 befürwortet.

Der rechtliche Rahmen für interkommunale Zusammenarbeit:

Gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) sowie Art. 7 und 57 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) haben die Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Den Gemeinden obliegt damit auch die Entscheidungskompetenz, wie sie ihre Aufgaben erledigen wollen. Gemäß Art. 7 und 57 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) sollen die Gemeinden im eigenen Wirkungskreis in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen, u. a. für die Erwachsenenbildung schaffen. Art. 28 Abs. 2 GG garantiert den Kommunen die Organisationsfreiheit und damit das Wahlrecht, in welcher Form sie ihre Einrichtungen betreiben möchte.

Hintergrund für den Zusammenschluss ist zum einen die Vorgabe des bayerischen Volkshochschulverbundes (bvV), dass Volkshochschulen eine Mindestmenge an Teilnehmerdoppelstunden pro Jahr zu erzielen haben, um weiterhin Mitglied im bvV sein zu dürfen und damit auch Zuschussberechtigt zu sein. Zum anderen hilft eine Kooperation ungemein, um in vielfältigen Bereichen Prozesse anzugleichen, Synergien zu schaffen und die Qualität der Volkshochschulen zu steigern.

Durch die Zusammenführung der Statistik gegenüber dem bvV ergeben sich zudem Vorteile mit Blick auf die Zuschüsse von Seiten des bvV. Dies ist vor allem von Vorteil für die Gretl-Bauer-Volkshochschule Fürstenfeldbruck, da im Jahr 2021 (Basis für die Zuschüsse in 2023) eine sehr geringe Zahl an Teilnehmerdoppelstunden erzielt werden konnte und somit eine deutliche Kürzung der Zuschüsse zu erwarten ist, sollte kein Verbund eingegangen werden.

Regelungen über die kommunale Zusammenarbeit von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken enthält das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG). Für den Zusammenschluss einer kommunalen Zusammenarbeit gibt es mehrere verschiedene Möglichkeiten.

Für die kommunale Zusammenarbeit können kommunale Arbeitsgemeinschaften gegründet, Zweckvereinbarungen geschlossen und Zweckverbände sowie gemeinsame Kommunalunternehmen gebildet werden (Art. 2 Abs. 1 KommZG). Für den Zusammenschluss der drei Volkshochschulen wurde die Möglichkeit der kommunalen Arbeitsgemeinschaft nach Art. 4 und 5 KommZG gewählt.

Für diesen Zusammenschluss wurde die in der Anlage befindliche Vereinbarung geschlossen. Die Arbeitsgemeinschaft befasst sich mit Angelegenheiten, welche die an ihr Beteiligten gemeinsam berühren (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 KommZG).

Der Verbund wurde am 01.06.2022 als „Kommunale Arbeitsgemeinschaft (KommAG) gemäß Art. 4 und 5 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG)“ besiegelt. Er startet rückwirkend zum 01.01.2022. Es muss dabei betont werden, dass

die drei Volkshochschulen rechtlich eigenständig bleiben. Durch die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger von Aufgaben und Befugnissen gegenüber Dritten nicht berührt (Art. 4 Abs. 3 KommZG).

Die kommunale Arbeitsgemeinschaft wird durch Vertrag begründet, um kommunale Aufgaben gemeinsam zu erledigen. Die Aufgabe wird dabei nicht auf eine neu zu gründende Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen, sondern verbleibt bei den Mitgliedskommunen.

Die nachträgliche Genehmigung über die Vereinbarung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft ist gemäß § 2 Nr. 27 der Geschäftsordnung des Stadtrats (GeschO) erforderlich. Es handelt sich bei der Bildung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft um keine laufende Angelegenheit der Verwaltung und keine dem Oberbürgermeister zur selbständigen Erledigung übertragenen Angelegenheit.

In der Vereinbarung unter § 4 sind die Aufgabenübertragungen an den Verbund genauer beschrieben (Art. 4 Abs. 4 Satz 1 KommZG).

Konkret soll in Zukunft die Programmplanung vermehrt gemeinsam durchgeführt werden. Das bedeutet, dass z.B. Kurse, die bisher von allen dreien Volkshochschulen angeboten, aber jeweils nur schwach gebucht waren (und dadurch ausfallen mussten) nun zusammen angeboten werden sollen, damit die Mindestteilnehmerzahl in möglichst vielen Kursen erreicht wird. Zudem soll die EFQM-Zertifizierung, die alle drei Jahre durchgeführt werden muss, nun gemeinsam absolviert werden, was zum Einen Manpower einspart und zum Zweiten dazu führen soll, dass die guten Prozesse und Arbeitsinhalte einer vhs von den anderen beiden übernommen werden können. Zu guter Letzt soll das Marketing stufenweise zusammengeführt werden, was mit Blick auf die Kosten, die Umweltbelastung und die Zielgenauigkeit Vorteile für alle drei Institutionen und vor allem die Teilnehmenden und Kursleitenden mit sich bringt.

Die Koordination und Leitung des Verbundes ist beim Geschäftsführer der Gretl-Bauer-Volkshochschule Fürstenfeldbruck, Christian Winklmeier, angesiedelt. Dem Geschäftsführer ist wichtig zu betonen, dass auf mittlere Sicht nur größere Volkshochschulen eine Überlebenschance haben. Dies zeigt die bundesweite Entwicklung der vergangenen Jahre. In vielen Bundesländern gibt es Landkreisvolkshochschulen, die sehr gut funktionieren. Der Verbund stellt einen ersten und wichtigen Schritt dar. Sollte sich der Verbund bewähren, hat sich dieser explizit offengelassen, ggf. weitere Volkshochschulen aus der Region aufzunehmen.

Die Verwaltung kommt somit zu eingangs formulierten Beschlussvorschlag.

VEREINBARUNG
zur Bildung einer
Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KommAG)
„vhs-Verbund Stadt Land Bruck“

Gemäß Art. 4 und 5 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen

- die Stadt Fürstenfeldbruck, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Erich Raff,
 - die Gretl-Bauer-Volkshochschule gGmbH, vertreten durch Herrn Geschäftsführer Christian Winklmeier,
 - die Gemeinde Maisach, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Hans Seidl,
 - die Volkshochschule Maisach e.V., vertreten durch Herrn Vorstandsvorsitzenden Wolfgang Burda und
 - die Gemeinde Mammendorf, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Josef Heckl,
- die folgende Vereinbarung ab.

Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft „vhs-Verbund Stadt Land Bruck“ wird mit dem Ziel gegründet, Quantität und Qualität der kommunal verantworteten Erwachsenenbildung im Einzugsgebiet der drei Kommunen nachhaltig und zukunftsfähig zu sichern, auszubauen und fortzuentwickeln.

Durch diese Zusammenarbeit wird die Erfüllung der Förderkriterien des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes (BayEbFöG) vom 31.07.2018 und dessen ergänzender Verwaltungsvorschriften sowie der Förderrahmenbedingungen des Bayerischen Volkshochschulverbandes e.V., beschlossen auf der Mitgliederversammlung 2016, sichergestellt.

§ 1

Name der Arbeitsgemeinschaft, Aufgabenübertragung, Aufgabenverteilung

- 1) Die Kommunale Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „vhs-Verbund Stadt Land Bruck“. Unter diesem Namen tritt sie gemeinsam nach außen auf, insbesondere auch gegenüber dem Bayerischen Staat und dem Bayerischen Volkshochschulverband e.V. (bvV).
- 2) Zur Erfüllung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft unter Beteiligung der Volkshochschulen Fürstenfeldbruck gGmbH und Maisach e.V. überträgt die Stadt Fürstenfeldbruck die Aufgabe der Erwachsenenbildung an die Gretl-Bauer-Volkshochschule Fürstenfeldbruck gGmbH, die Gemeinde Maisach an die Volkshochschule Maisach e.V.. Die Gemeinde Mammendorf erfüllt diese Aufgabe mit Ihrer kommunalen Volkshochschule.
- 3) Die Abgrenzung der Aufgabenverteilung zwischen den Vertragsparteien und den Beteiligten ergibt sich aus der Geschäftsordnung gemäß § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung.
- 4) Der Arbeitsgemeinschaft können weitere Kommunen und Volkshochschulen aus der Region auf Antrag beitreten. Über die Aufnahme entscheidet die Arbeitsgemeinschaft einvernehmlich.

§ 2

Ziele der Zusammenarbeit

- 1) Die Zusammenarbeit der Vertragspartner dient dem Ziel der regionalen Verankerung und Stärkung der Volkshochschule vor Ort, damit sie auch künftig ihren öffentlichen Auftrag der kommunalen Daseinsvorsorge durch Erwachsenenbildung in vollem Umfang erfüllen kann.
- 2) Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist es, die Zusammenarbeit unter den Vertragspartnern auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung im Sinne des Art. 1 Abs. 1 und Art. 4 des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes (BayEbFöG) zu fördern.
- 3) Durch ihre Zusammenarbeit trägt sie dazu bei, die entsprechende, den beteiligten Kommunen gemäß Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung und nach Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung übertragenen öffentlichen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises und der Selbstverwaltung, hier der Erwachsenenbildung, zweckgemäß zu erfüllen.

§ 3

Kooperationsfelder

Die Beteiligten beabsichtigen, das Erwachsenenbildungsangebot auf kommunaler und regionaler Ebene auszubauen und hierfür unter anderem in den folgenden Aufgabenbereichen eng und kooperativ zusammenzuarbeiten.

- Aufgaben im Bereich der Programmgestaltung der Volkshochschulen:
Hierzu zählen das Bildungsangebot, die Programmentwicklung und das Gemeinschaftsprogramm sowie die Produktkommunikation (gemeinsames Programmheft, gemeinsamer Internetauftritt, Werbekanäle).
- Aufgaben in den Bereichen der Volkshochschulleitung:
Hierzu zählen unter anderem Qualitätsmanagement, Wissensmanagement, Kursleiterfortbildung, Marketing, Preispolitik, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4

Aufgaben, Arbeitsweise und Befugnisse der Arbeitsgemeinschaft

- 1) Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist es, die in § 3 genannten Bereiche fortzuentwickeln und die hierfür notwendigen Maßnahmen gemeinsam und im Einvernehmen mit den Beteiligten umzusetzen.
- 2) Die Arbeitsgemeinschaft gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Art und Umfang der Zusammenarbeit, der Aufgabenverteilung und der Koordinationsstelle der KommAG geregelt sind.
- 3) Jede Volkshochschule verwaltet die in das gemeinsame Programm eingebrachten Veranstaltungen im Rahmen ihres jeweiligen Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanes selbstverantwortlich und eigenständig. Insbesondere trägt jede Volkshochschule die hierfür entstehenden Kosten selbst; im Gegenzug stehen der Volkshochschule die Einnahmen aus diesen Veranstaltungen zu.
- 4) Für Zwecke der Auskunft und der Buchungen von Teilnehmenden sowie auch der Planung von Veranstaltungen ist künftig ein wechselseitiger Datenaustausch angestrebt, sofern datenschutzrechtliche Belange dem grundsätzlich nicht entgegenstehen. Die für die Umsetzung des gemeinsamen Datenaustausches erforderlichen Voraussetzungen (Technik, vertragliche Regelungen, Aufwendungen bzw. Kosten, etc.) sind einvernehmlich und rechtzeitig im Voraus zwischen den Beteiligten abzustimmen.
- 5) Die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 1 Abs. 2 und 3 dieser Vereinbarung beschränkt sich auf die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 - Erhebung von geforderten Statistikdaten, Erstellung des gemeinsamen Berichtswesens
 - Sicherstellung des erforderlichen Berichtswesens
 - Entgegennahme des dem Verbund zustehenden Staatszuschusses sowie dessen Verteilung an die Beteiligten gemäß den geltenden Regelungen des bvv
Sofern von den Beteiligten einvernehmlich gewünscht und schriftlich vereinbart, kann auch ein davon abweichender Verteilungsmodus für den Staatszuschuss gewählt werden.
- 6) Die Koordinationsstelle der KommAG ist nicht befugt, im Namen oder auf Kosten der sonstigen Beteiligten Rechtsgeschäfte abzuschließen oder rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

§ 5 Haftung

- 1) Die Beteiligten haften ausschließlich für die Schadensfälle, die in dem von ihnen selbst verwalteten bzw. betreuten Bereich auftreten.
- 2) Keiner der Beteiligten haftet für Schäden bzw. Verpflichtungen, die einem anderen Beteiligten zuzurechnen sind oder in dessen Sphäre entstehen. Ebenfalls ausgeschlossen wird – soweit als gesetzlich möglich – eine Haftung der Beteiligten für den Kooperationsverbund.

§ 6 Inkrafttreten und Gültigkeit

- 1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Mindestlaufzeit beträgt fünf Jahre.
- 2) Die Kündigung ist bis spätestens 30.09. des jeweils laufenden Jahres gegenüber allen Beteiligten in Schriftform zu erklären und wird zum 31.12. des Folgejahres (ggf. erstmals zum 31.12.2027) wirksam.
- 3) Das Recht eines jeden Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

Fürstenfeldbruck, den 01.06.2022

Stadt Fürstenfeldbruck



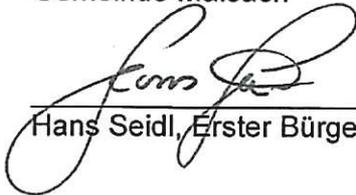
Erich Raff, Oberbürgermeister

Gretl-Bauer-Volkshochschule FFB



Christian Winklmeier, Geschäftsführer

Gemeinde Maisach



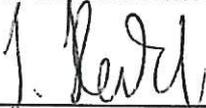
Hans Seidl, Erster Bürgermeister

Volkshochschule Maisach e.V.



Wolfgang Burda, Vorstandsvorsitzender

Gemeinde Mammendorf



Josef Heckl, Erster Bürgermeister

26.07.2022
Stadtrat

TOP 6 Verbundbildung – Zwischenstand der Gespräche zwischen FFB, Maisach und Mammendorf

Der Aufsichtsrat wird über den aktuellen Zwischenstand der Verbundbildung informiert und erhält die in der Sitzungsvorlage Nr. 4 aufgeführten Angaben von Herrn Winklmeier ausführlich erklärt. Ergänzend zur Sitzungsvorlage wird vorgetragen, dass am 25.2.22 ein Workshop mit den drei beteiligten Volkshochschulen stattfindet. Dort werden die ersten Arbeitspakete besprochen und das weitere Vorgehen koordiniert.

Beschluss:

Der Aufsichtsrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und unterstützt die vorgeschlagenen Maßnahmen.

Der Aufsichtsrat ist mit der Bildung einer Besonderen Arbeitsgemeinschaft nach KommZG einverstanden und beauftragt die Geschäftsführung, die weiteren Inhalte (Schlussfassung der Kooperationsvereinbarung und Geschäftsordnung) vorzubereiten. Sollten keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden, wird die Geschäftsführung ermächtigt, die Kooperationsvereinbarung zu unterzeichnen sowie den Oberbürgermeister der Stadt Fürstentfeldbruck zu bitten, dies im Namen der Kommune ebenfalls zu tun.

Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen	0

26.07.2022
Stadtrat

26.07.2022
Stadtrat

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2758/2022

33. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Stromausschreibung für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2025		
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich
AZ:		Erstelldatum	15.06.2022
Verfasser	Gerhardt, Dennis	Zuständiges Amt	Amt 2
Sachgebiet	24 Immobilienmanagement	Abzeichnung OB:	
		Abzeichnung 2./ 3. Bgm:	
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum
1	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	12.07.2022
2	Stadtrat	Entscheidung	26.07.2022
			Ö-Status
			Ö
			Ö

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt

1. den städtischen Strombedarf inkl. der Netznutzung europaweit unter der Maßgabe 100 % Strom aus erneuerbaren Energien auszuschreiben.
2. die Stromausschreibung in zwei Losen vorzunehmen.
3. eine Vertragslaufzeit von 3 Jahren (01.01.2023 bis 31.12.2025) anzusetzen.
4. in der Leistungsbeschreibung festzulegen, dass der Auftragnehmer als Serviceleistung eine Fürstfeldbrucker Ortsnetzzrufnummer mit persönlich kompetenten Ansprechpartner zu normalen Geschäftszeiten (kein Callcenter) zur Verfügung zu stellen hat.
5. dem Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot auf Basis der angebotenen Strombezugskosten den Zuschlag zu erteilen.

Der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter wird unter Bezugnahme auf den Sachvortrag bevollmächtigt, alle zum Vollzug des Rechtsgeschäfts erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen und alle damit verbundenen Erklärungen abzugeben.

Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kennntnis	Kennntnis
Referent/in		Zierl, Dr. / ÖDP	Ja/Nein/Kennntnis	Kennntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kennntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kennntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kennntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				ca. 4.083. 300 €
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten	Jährlich			1.361.100 €

Sachvortrag:

Für die städtischen Liegenschaften, Gebäude, Straßenbeleuchtung und das Klärwerk hat die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck einen Stromlieferungsvertrag mit den Stadtwerken Fürstenfeldbruck GmbH abgeschlossen. Der derzeitige Stromlieferungsvertrag endet zum 31.12.2022, sodass der Strombezug ab 01.01.2023 neu vergeben werden muss.

Nach den Bestimmungen des aktuellen Stromlieferungsvertrages sind die Stadtwerke verpflichtet, elektrische Energie zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu liefern.

Der Strombedarf für die städtischen Liegenschaften, Gebäude, Straßenbeleuchtung und das Klärwerk beträgt jährlich rd. 3.562.000 kWh. Die hieraus resultierenden Kosten für die Energieleistung betragen rd. 1.361.100 €.

Gemäß den rechtlichen Bestimmungen unterliegt ein neu abzuschließender Stromlieferungsvertrag der Kommunen grundsätzlich der Ausschreibungspflicht. Da die voraussichtlichen Energiekosten den Schwellenwert von derzeit 215.000 € während einer geplanten Vertragslaufzeit von 3 Jahren überschreiten und ein sogenanntes Inhouse-Geschäft mit den Stadtwerken nicht möglich ist, ist der Strombezug europaweit in einem offenen Verfahren auszuschreiben. Die AU Consult GmbH, Provinostraße 52, 86153 Augsburg begleitet die Verwaltung bei der entsprechenden Ausschreibung.

Als Grundlage für die Ausschreibung dienen folgende allgemeine Eckdaten:

- Europaweite Ausschreibung der Lieferung von elektrischer Energie inkl. Netznutzung
- Lieferung von elektrischer Energie, die zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammt. Erneuerbare Energien in diesem Sinne sind ausschließlich die Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlenenergie, Geothermie und Energie aus Biomasse inkl. Biogas, Deponiegas und Klärgas
- Aufteilung der Ausschreibung in zwei Lose. Hierbei wird für jedes Los ein separates Angebot abgegeben und somit ein gesonderter Stromlieferungsvertrag abgeschlossen. Die Losaufteilung erfolgt aufgrund heterogener Abnahmestrukturen und dessen möglichen Preisunterschieden.
 - Los 1:
Stromlieferung für städtische Liegenschaften, Gebäude und Straßenbeleuchtung
 - Los 2:
Stromlieferung für die Kläranlage
- Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.01.2023 und endet am 31.12.2025
- Zuschlagskriterium ist das wirtschaftlichste Angebot auf Basis der angebotenen Strombezugskosten
- Der Auftragnehmer hat als Serviceleistung eine Fürstenfeldbrucker Ortsnetzrufnummer mit persönlich kompetenten Ansprechpartner von Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr (kein Callcenter) zur Verfügung zu stellen. Außerhalb der vorgenannten Zeiten ist eine Rufnummer für Störmeldungen bereitzustellen.

Die Verwaltung kommt aufgrund der zuvor genannten Ausführungen zu den genannten Beschlussvorschlägen.

Stadtrat
26.07.2022

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2773/2022

33. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Bebauungsplan Nr. 31/1 Eishalle; Aufstellungsbeschluss			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	41-Rz	Erstelldatum	22.06.2022	
Verfasser	Reize, Markus	Zuständiges Amt	Amt 4 Amt 3	
Sachgebiet	41 Stadtplanung, Bauleitplanung, Verkehrsplanung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Planungs- und Bauausschuss	Vorberatung	20.07.2022	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	26.07.2022	Ö

Anlagen:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beschlussbuchauszug Stadtrat 29.03.2022 2. Übersichtslageplan mit Luftbild und Geltungsbereich 3. FNP-Ausschnitt Rechtswirksam 4. FNP Ausschnitt Neuaufstellung (Entwurf)
----------	---

Beschlussvorschlag:**Der Stadtrat beschließt:**

1. Für das in beiliegendem Lageplan dargestellte Gebiet (siehe Anlage 2) wird der Bebauungsplan Nr. 33/1 „Eishalle“ aufgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Vorliegen der für den Bebauungsplan relevanten städtebaulichen Rahmenbedingungen einen Bebauungsplan Vorentwurf auszuarbeiten und den zuständigen politischen Gremien zur Entscheidung vorzulegen.
3. Der Aufstellungsbeschluss vom 28.11.1995 für den Bebauungsplan Nr. 31 wird aufgehoben.

Referent/in	Götz / BBV		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			mittel	
Umweltauswirkungen			mittel	
Finanzielle Auswirkungen			Unbekannt	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten	unbekannt			€

Sachvortrag:

I. Sachstand

In der **Stadtratssitzung vom 27.10.2020** wurde die Verwaltung beauftragt, den in der Machbarkeitsstudie Eissporthalle vorgeschlagenen Standort 1 westlich des bestehenden Eisstadions primär für weitere Planungsüberlegungen zum Bau der Eishalle zu verwenden. Die Standorte 4 und 6 im Fliegerhorst sollen sekundär als Grundlage der weiteren Planungsüberlegungen dienen.

In der **Stadtratssitzung vom 29.03.2022** wurde im Zusammenhang mit dem Neubau der AmperOase unter anderem beschlossen, die für den Bau einer Eishalle auf dem Gelände des jetzigen Bolzplatzes erforderliche Bauleitplanung vorzubereiten und dem Stadtrat vor der Sommerpause zum Beschluss vorzulegen. Hierbei soll geprüft werden, inwieweit dies nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innentwicklung mit beschleunigtem Verfahren) erfolgen kann (s. Anlage 1).

Derzeit werden im Rahmen eines Arbeitskreises Überlegungen diskutiert, die Eishalle abweichend von u. g. Planungsvorschlag direkt im Anschluss an das bestehende Eisstadion zu situieren, damit ein im Zuge des geplanten Neubaus des Hallenbads (AmperOase) ohnehin für das Eisstadion neu zu errichtendes Technikgebäude zukünftig auch für die Eishalle genutzt werden kann.



Lageplan Machbarkeitsstudie

II. Planungsrechtliche Situation

Für den Bereich des Bauvorhabens (s. Anlage 2) besteht kein Bebauungsplan und ist planungsrechtlich als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu bewerten, so dass ein Planungserfordernis für die Aufstellung einer Bauleitplanung besteht.

Sowohl der rechtswirksame Flächennutzungsplan (siehe Anlage 3) als auch der Entwurf zur Flächennutzungsplan-Neuaufstellung von 2008 (siehe Anlage 4) stellt überwiegend eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ bzw. „Sportanlage“ dar. Lediglich im Übergangsbereich zum östlich angrenzenden Eisstadion ist eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Hallenbad / Eislaufplatz“ bzw. „Sportanlage“ dargestellt. Im Entwurf zur Flächennutzungsplan-Neuaufstellung von 2008 ist gemäß einem Rahmenplan aus dem Jahr 2004 der nördliche Bereich als Parkplatzfläche dargestellt.

III. Bauleitplanverfahren

Gemäß § 13a Abs. 1 BauGB kann ein Bebauungsplan der Innentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, sofern dieser die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung zum Ziel hat.

Ein derartiger Bebauungsplan kommt auf allen Flächen in Betracht, die nach § 34 BauGB zu beurteilen sind. Grundsätzlich würde auch die Überplanung von Flächen in Betracht kommen, die bereits überplant und daher nach § 30 BauGB zu beurteilen sind. Flächen im Außenbereich nach § 35 BauGB scheiden jedoch für den Bebauungsplan der Innenentwicklung regelmäßig aus, es sei denn, sie befinden sich als „Außenbereichsinseln im Innenbereich“ oder als „Abrundungsflächen“ innerhalb eines Siedlungsbereichs. Nach Kenntnis der Verwaltung ist zudem die Anwendung des § 13a BauGB in Sonderfällen auch im Außenbereich möglich, sofern die prägende umgebende Bebauung ein besonderes städtebauliches Gewicht aufweist. Eine „Innenentwicklung nach außen“ darf jedoch § 13 a BauGB nicht ermöglichen.

Wie bereits unter Kapitel II ausgeführt, befindet sich das Vorhaben planungsrechtlich in einem Bereich zwischen Schöngeisinger Straße und Amper, welcher mit seinen westlich und östlich angrenzenden Nutzungen (Fußballstadion, Eisstadion und Hallenbad) insgesamt als Außenbereich gemäß § 35 BauGB einzuordnen ist. Der Bereich des Vorhabens ist aufgrund der fehlenden prägenden Umschließung nicht als Außenbereichsinsel im Innenbereich einzuordnen. Eine Abrundung des Innenbereichs liegt aufgrund der Lage ebenfalls nicht vor. Weiterhin weist nach Einschätzung der Verwaltung die prägende umgebende Bebauung kein besonderes städtebauliches Gewicht auf, welche die Anwendung des § 13a BauGB rechtfertigt und es würde eine „Innenentwicklung nach außen“ entstehen.

Somit liegen deshalb aus Sicht der Verwaltung die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB nicht vor. Die Anwendung des § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) kommt wegen der fehlenden Wohnbebauung auch nicht in Betracht.

Andererseits kann grundsätzlich die Ansiedlung einer Eishalle in zentraler Lage sowie aufgrund der Synergieeffekte mit den angrenzenden Sport- und Freizeitnutzungen insbesondere hinsichtlich der Mehrfachnutzung der Parkplätze als sonstige Maßnahme der Innenentwicklung gesehen werden. Weiterhin wird mit einer geplanten zulässigen Grundfläche von ca. 5.000 m² (für das Gebäude gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO) der Schwellenwert für die maximal zulässige Grundfläche von 20.000 m² deutlich unterschritten.

Insgesamt wird jedoch nach Einschätzung der Verwaltung aus o. g. Gründen davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB nicht vorliegen.

Auch vor dem Hintergrund des sensiblen Standorts hinsichtlich des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie der mit einer Eishalle verbundenen Lärmimmissionen wird empfohlen, den Bebauungsplan im Regelverfahren durchzuführen.

IV. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Grundsätzliche Hauptziele der Bauleitplanung sind:

- Ermöglichung der Errichtung einer Eishalle mit ggf. notwendigen Parkplätzen
- Integration in das Orts- und Landschaftsbild, vor allem hinsichtlich des Grünzugs entlang der Amper
- Schutz der Nachbarschaft vor Lärmimmissionen
- Sicherung der bestehenden Fußwegverbindung von der Schöngeisinger Straße nach Süden

Der in Anlage 2 vorgeschlagene Planungsumgriff umfasst neben dem geplanten Standort auf dem bestehenden Bolzplatz auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1513/7 die östlich und südlich angrenzenden Flächen (Eisstadion / nördlicher Parkplatz / AmperOase), welche durch das Bauvorhaben direkt oder indirekt betroffenen sind. Für den Bereich des Bolzplatzes wurde im Jahr 1995 ein Bebauungsplan Nr. 31 aufgestellt (Aufstellungsbeschluss 28.11.1995), der jedoch nicht weitergeführt wurde. Es wird vorgeschlagen, diesen Aufstellungsbeschluss aufzuheben.

V. Weiteres Vorgehen

Angesichts der Nähe zur bestehenden Wohnbebauung kann der Bebauungsplan-Vorentwurf erst dann ausgearbeitet werden, wenn die relevanten städtebaulichen Rahmenbedingungen hinsichtlich Lage und Größe der Eishalle sowie der Parkplätze festliegen. Hierzu wird im Hinblick auf das geplante Technikgebäude, welches vorab errichtet werden soll den Projektbeteiligten (Stadtwerke / Eislaufsportverein) empfohlen, ein Gesamtkonzept zu entwickeln.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

Abschließend kommt das Stadtbauamt zu dem auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlag.

Stadtrat
26.07.2022

**Auszug
aus der Niederschrift über die
28. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates
vom 29.03.2022**

Vorsitzender, Oberbürgermeister:

Herr Erich Raff;

2. Bürgermeister:

Herr Christian Stangl;

3. Bürgermeisterin:

Frau Dr. Birgitta Klemenz;

Stadtratsmitglieder:

Herr Dr. Robert Aldini; Herr Albert Bosch; Herr Markus Britzelmair; Herr Thomas Brückner; Herr Karl Danke; Herr Willi Dräxler; Herr Markus Droth; Herr Quirin Droth; Frau Karin Geißler; Herr Peter Glockzin; Herr Christian Götz; Herr Jan Halbauer; Frau Theresa Hannig; Herr Philipp Heimerl; Herr Franz Höfelsauer; Frau Tina Jäger; Herr Dr. Georg Jakobs; Herr Martin Kellerer; Herr Dr. Johann Klehmet; Herr Dieter Kreis; Frau Hermine Kusch; Herr Andreas Lohde; Frau Gina Merkl; Herr Mirko Pötzsch; Frau Ulrike Quinten; Herr Dr. Andreas Rothenberger; Frau Lisa Rubin; Herr Johann Schilling; Herr Georg Stockinger; Herr Florian Weber; Frau Irene Weinberg; Herr Prof. Dr. Klaus Wollenberg; Frau Dr. Alexa Zierl;

Beratungspunkt (öffentlich):

TOP 4	Aktueller Planungsstand und weiteres Vorgehen zum Sportzentrum AmperOase; Antrag der FW Fraktion auf Planungsstopp AmperOasen-Neubau; Beschluss
--------------	--

Sachvortrag:

Der Sachvortrag Nr. 2689/2022 vom 16.03.2022 dient dem Gremium als Diskussionsgrundlage.

Herr Hoppenstedt (Stadtwerke FFB GmbH) führt mit einer Präsentation (Anlage 1) ausführlich in den aktuellen Planungs- und Sachstand zum Neubau der AmperOase ein.

Herr Sponer (Wasserratten e. V.) stellt die Notwendigkeit von Sportvereinen in der heutigen Zeit in den Fokus. Der Schwimmsport ist bis zum Abitur fester Bestandteil der Lehrpläne und sei „ein Menschenrecht“.

Die Mindestanforderungen für den Schulschwimmunterricht laut Lehrplan lägen bei acht 25-Meter-Bahnen, einem Sprungbrett und einem Lehrschwimmbecken. Herr Sponer sähe die Lösung in einem multifunktionalen 50-Meter-Becken, welches mit Hubboden und flexiblen Wänden in 15 bis 20 Minuten umgebaut werden könne. Er verweist auf die Aussage des Bäderreferenten vom bayerischen Schwimmverband Herrn Lutz, welcher bei der Entscheidung der Bädergröße die Maximalanforderungen für das Schulschwimmen als Mindestanforderung empfiehlt.

Die Betreiberkosten können, mit einer energiesparenden Bauweise, einer sinnvollen Auslastung durch Vermietungen und mit Unterstützung der ehrenamtlichen Vereine, im Rahmen gehalten werden.

Um die Bauphase entsprechend überbrücken zu können, wäre eine Nutzung des Freibades mit einer Traglufthalle eine gute Lösung. Beim Auf- und Abbau der Tragluftkonstruktion können verschiedenen Wassersportvereine unterstützen.

Frau **StR'in Geißler** bezieht sich auf eine frühere Prüfung zum Bau einer Traglufthalle. Hierbei wurde festgestellt, dass auf Grund der aktuellen Form des Freibades keine Traglufthalle errichtet werden könne. Sie möchte wissen, ob die Wasserratten dies in die Überlegungen einbezogen haben.

Durch eine Traglufthalle könne die Wasserfläche unabhängig von der Größe des Hallenbads deutlich vergrößert werden laut **Herrn Sponer** (Wasserratten e. V.). Das Freibad könne dann in den Wintermonaten durch den Verein Wasserratten e. V. für den Schulsport betrieben und organisiert werden. Hierfür müsste die aktuelle Beckenform jedoch angepasst werden.

Herr Hoppenstedt informiert, dass die Anschaffung einer Traglufthalle seitens der Stadtwerke GmbH bereits geprüft wurde. Zusätzlich zu den Anschaffungs- und Energiekosten müsste auch Budget für die Befestigung mit Ringanker in Beton eingeplant werden.

Die aktuelle Beckenform könnte durch eine Schleuse oder Spundwände abgetrennt werden, so dass der Nichtschwimmerbereich vom Sportbecken getrennt sei.

Herr **StR Droth** fragt, ob mit einer Traglufthalle der zeitliche Druck etwas gemindert werden könnte.

Herr Hoppenstedt stimmt zu, dass eine Traglufthalle eine gute Ergänzung für die Übergangszeit wäre und eventuell sogar dauerhaft genutzt werden könnte. Das bisherige Konzept für die Übergangszeit sieht die Nutzung der Schwimmhalle auf dem Fliegerhorst Areal vor. In Gesprächen mit dem Standortkommandanten wurde die grundsätzliche Bereitschaft zur Überlassung der Schwimmhalle in der Übergangszeit signalisiert.

Herr **OB Raff** informiert, dass auch der Landkreis als Schulaufwandsträger seine finanzielle Unterstützung in Höhe von 1,2 Millionen Euro zusätzlich zu den weiteren Förderungen für den Neubau der AmperOase in Aussicht gestellt habe.

Des Weiteren führt er aus, dass seiner Einschätzung nach die geplanten sechs Sportbahnen im Hallenbad für die 2,85 Sporteinheiten bei den Fürstenfeldbrucker Schulen inklusive der Kollegstufen und Förderschulen ausreichend seien.

Er bittet zu berücksichtigen, dass bei einer Abweichung des bisherigen Konzepts die bereits in die Planung und Verhandlung mit Architektenbüros investierte Zeit vergebens wäre und sich der Bau verzögere.

Herr **StR Lohde** bedankt sich bei Herrn Sponer für die ausführliche Information und die bisher geleistete Arbeit. Finanziell gesehen, sei das geplante Sportbad der Stadtwerke und das gewünschte Sportbad der Wasserratten e. V. nicht allzu weit voneinander entfernt. Man habe sich damals jedoch bewusst für eine Kombination aus Familien- und Sportbad entschieden. Ebenso soll auch die Eishalle sowohl von Sportvereinen als auch von Familien genutzt werden.

Abschließend fragt Herr StR Lohde ob bei der Kapazitätsberechnung der Schulen auch die acht Sportbahnen im Freibad mit der Option der Traglufthalle eingerechnet wurden.

Frau **StR'in Dr. Zierl** bittet Herrn Sponer noch einmal kurz auf die Berechnungen der Sporteinheiten in den Schulen einzugehen und um eine kurze Stellungnahme zur Tauglichkeit des Schwimmbades im Fliegerhorst für den Schulschwimmsport.

Hinsichtlich des Traglufthallenkonzepts, welches energetisch nicht optimal sei, möchte sie an das Thema Abdeckung der Schwimmbahnen erinnern. Damit würde sich auch im Sommer im Freibad Energie sparen lassen.

Herr Sponer (Wasserratten e. V.) bestätigt, dass die Berechnung zu den Sporteinheiten von Herrn OB Raff zwar vollständig seien, jedoch etwas auseinander dividiert wurden. Man müsse klar definieren, ob das Gremium nur für die städtischen Schulkinder zuständig sei, oder ob auch die Schulkinder des gesamten Landkreises berücksichtigt werden.

Das Schwimmbad im Fliegerhorst ließe sich für die Übergangszeit grundsätzlich nutzen, sei jedoch nicht optimal.

Herr **StR Götz** mahnt, die Stadtwerke FFB finanziell nicht zu überfrachten. Die Stadtwerke seien in erster Linie Energieversorger und nicht Bäder-/Eishallenbetreiber. Der Bau einer Eishalle durch die Stadtwerke FFB sei in finanzieller Hinsicht nie zur Debatte gestanden, da der Stadtrat in seiner vergangenen Sitzung 8 Millionen Euro im Haushalt hierfür beschlossen habe. Ein Planungsstopp sei aus seiner Sicht aktuell nicht sinnvoll, da bereits nicht unerheblich Zeit und finanzielle Mittel investiert wurden. Die Planungen der Traglufthalle über dem Freibad solle man weiterverfolgen und die Stadtwerke hiermit beauftragen.

Herr Hoppenstedt (Stadtwerke FFB) antwortet auf Herrn StR Lohdes Frage, dass die Kapazitätsberechnung nur die Schulschwimmstunden im Hallenbad beinhalte.

Der Bau einer Traglufthalle wurde bereits bei einer ortsansässigen Firma angefragt. Die Anschaffungskosten waren auf Grund der Sonderform sehr hoch und auch die Betriebskosten würden sich vervierfachen.

Bezüglich der Eishalle hebt **Herr Limmer** (EVF) die jahrzehntelangen Bemühungen der Eislaufvereine hervor. Eine Eissporthalle stelle eine unabhängige Heimat für den Bruicker Eislauf mit all seinen Facetten dar. Vor allem der Schuleislauf leide unter den desolaten Bedingungen und müsse witterungsbedingt des Öfteren ausfallen.

Frau Heid (ESCF) führt anschließend die, von den Eissportvereinen gewünschte, räumliche Planung der Eishalle aus. Als Musterbeispiel hebt sie die besichtigte Eishalle in Burgau besonders hervor, die für die Bedürfnisse der örtlichen Vereine ausreichend wäre.

Frau **StR'in Geißler** verdeutlicht, dass die Projekte als Einheit betrachtet werden müssen. Der Abriss der AmperOase könne erst stattfinden, wenn weiterhin der Betrieb der Eisanlagen gesichert sei. Des Weiteren sei zu klären, ob für das Provisorium eine Bauleitplanung notwendig sei.

Als logische Schlussfolgerung der Mittelbereitstellung im Haushalt schlägt sie vor, den Bau der Eishalle auf dem Bolzplatz zu beschließen. Dieser Beschluss wird auch für die Aufstellung des Bebauungsplanes, eventuell im beschleunigten Verfahren, notwendig.

Frau **StR'in Dr. Zierl** plädiert dafür, die Eishalle und das Hallenbad zusammen aus einem Guss bauen zu lassen. So würden sich beispielsweise die Kosten für eine doppelte Baustelleneinrichtung sparen lassen. Auch die aus Burgau zur Verfügung gestellten

Planungen bieten Einsparpotential. Mit dem Bau einer Traglufthalle könnten aus ihrer Sicht eventuelle Bauverzögerungen abgefangen werden.

Herr **StR Lohde** macht deutlich, dass das Hallenkonzept aus Burgau nicht ohne Ausschreibung übernommen werden dürfe. Sollte man den angekündigten Beschlüssen so zustimmen, würde man beide Konzepte rechtlich gesehen an die Wand fahren. Er regt an die weiteren Planungen und Ideen in einem zweiten Treffen des Arbeitskreises Eishalle noch einmal ausführlich zu diskutieren.

Herr **StR Pötsch** unterstützt die Strategie von Frau Dr. Zierl und möchte klarstellen, dass diese natürlich unter Berücksichtigung der rechtlichen Voraussetzungen umgesetzt würden.

Herr **StR Droth** lobt die heutige konstruktive und ausführliche Diskussion, welche er mit dem gestellten Antrag auf Planungsstopp bezwecken wollte. Um eine einvernehmliche Beschlussfassung in der heutigen Sitzung herbeiführen zu können, bittet er um eine kurze Sitzungsunterbrechung, zu Absprache der Fraktionsvorsitzenden.

Herr **OB Raff** stimmt der Sitzungsunterbrechung zu und gibt für die Beschlussfassung zu bedenken, dass die Stadtwerke nicht als Bauherr in Frage kommen und auch der Haushalt bislang noch nicht von der Kommunalaufsicht genehmigt wurde.

Es folgt eine Sitzungsunterbrechung von 21:54 – 22:04 Uhr.

Herr **StR Halbauer** sieht ebenfalls die Gefahr, mit voreiligen Beschlüssen die zwei Großprojekte auszubremsen. Die in unterschiedlichen Gremien getroffene Priorisierung hält er nach wie vor für wichtig und richtig. Eine Verquickung der Projekte führt zu unnötigen Verzögerungen bei den schon weit vorangeschrittenen Planungen zum Neubau der AmperOase.

Abschließend stellt Herr **StR Götz** im Namen der Fraktionsvorsitzenden den folgenden **Änderungsantrag:**

1. Der Stadtrat von Fürstenfeldbruck beschließt folgende Beauftragung für die Gesellschafterversammlung:
Der Gesellschafter beauftragt die Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH mit der unmittelbaren Erstellung einer Machbarkeitsstudie unter Berücksichtigung mehrerer Angebote einer Traglufthalle über dem 50-m-Freibadbecken. Das Ergebnis inklusive Kosten, Energiebilanz, Eingriff in die Umgebung etc. wird dem Stadtrat möglichst noch vor der Sommerpause vorgestellt.
2. Der Stadtrat beschließt, die Bauleitplanung für den Bau einer Eishalle auf dem Gelände des jetzigen Bolzplatzes (ohne Festlegung auf eine Bauherrin) vorzubereiten und dem Stadtrat vor der Sommerpause zum Beschluss vorzulegen.
Hierbei wird geprüft, inwieweit dies nach §13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) erfolgen kann.

Herr **OB Raff** bittet um Abstimmung des

geänderter Beschlusses:

- (1.) 3. Der Stadtrat von Fürstenfeldbruck beschließt folgende Beauftragung für die Gesellschafterversammlung:

Der Gesellschafter beauftragt die Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH mit der unmittelbaren Erstellung einer Machbarkeitsstudie unter Berücksichtigung mehrerer Angebote einer Traglufthalle über dem 50-m-Freibadbecken. Das Ergebnis inklusive Kosten, Energiebilanz, Eingriff in die Umgebung etc. wird dem Stadtrat möglichst noch vor der Sommerpause vorgestellt.

Ja-Stimmen: 35

Nein-Stimmen: 1

- (2.) 4. Der Stadtrat beschließt, die Bauleitplanung für den Bau einer Eishalle auf dem Gelände des jetzigen Bolzplatzes (ohne Festlegung auf eine Bauherrin) vorzubereiten und dem Stadtrat vor der Sommerpause zum Beschluss vorzulegen. Hierbei wird geprüft, inwieweit dies nach §13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) erfolgen kann.

Ja-Stimmen: 31

Nein-Stimmen: 4

Auf Wunsch von **Herrn OB Raff**, **Herrn 2. Bürgermeister Stangl** und **Frau 3. Bürgermeisterin Dr. Klemenz** werden die jeweiligen Gegenstimmen zum gefassten Beschluss namentlich dokumentiert.

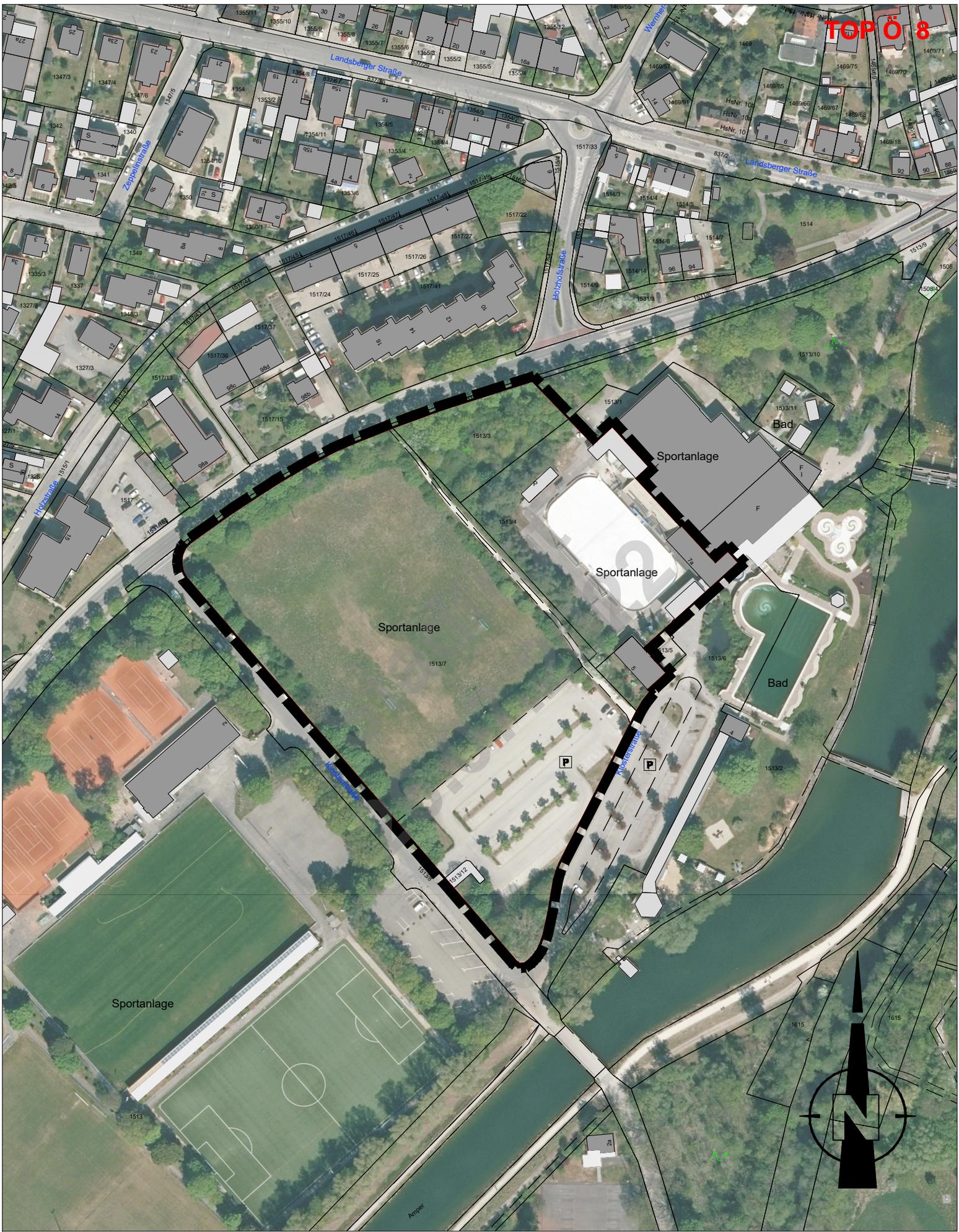
Für die Richtigkeit des Auszuges:
Fürstenfeldbruck, 27.06.2022

S. Trnka
Sophie Trnka
Schriftführerin

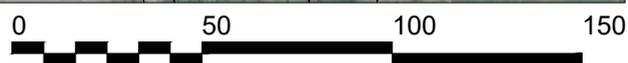


gez. Erich Raff
Oberbürgermeister

Stadtrat
26.07.2022

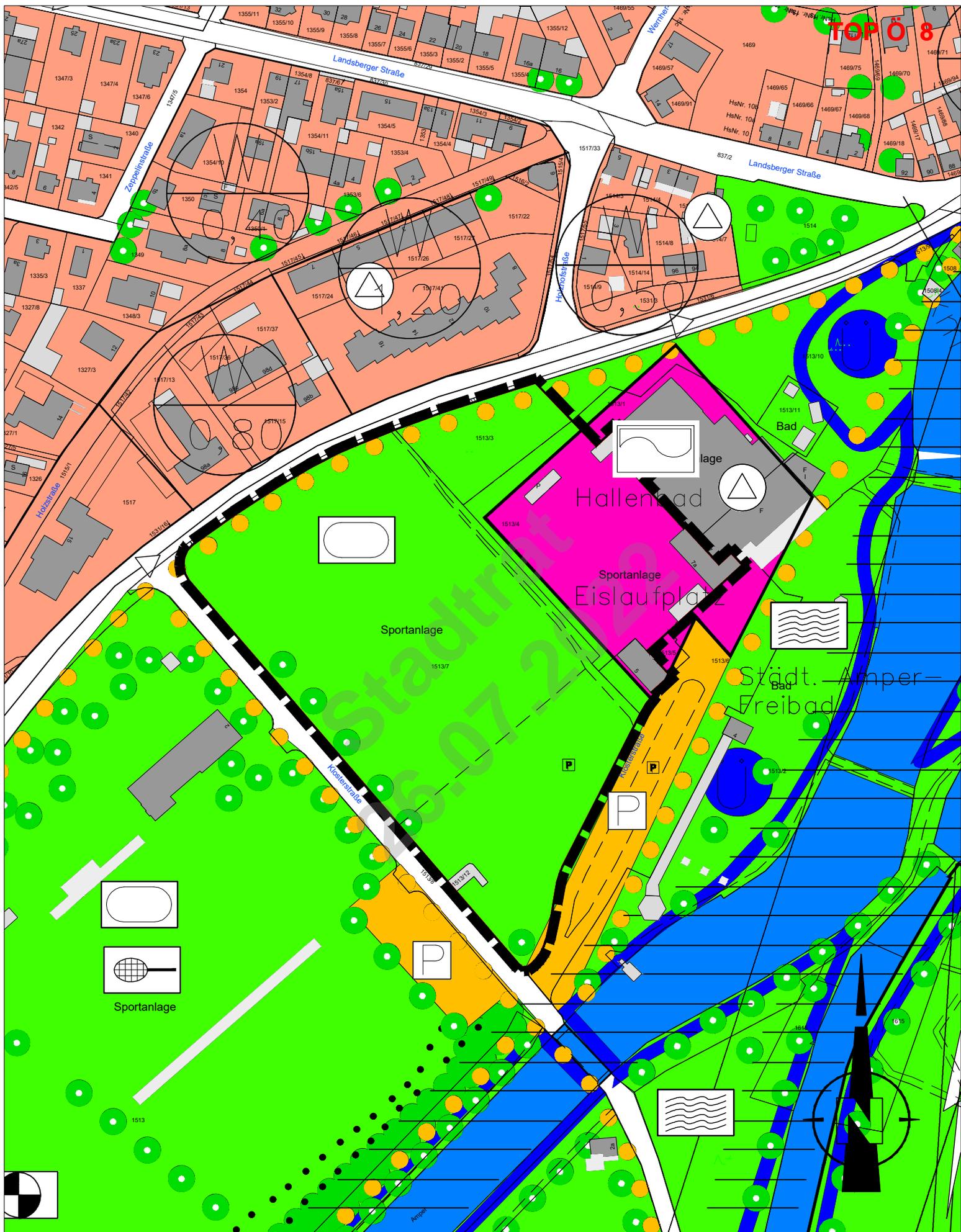


BBP 33/1 "Eishalle"
Lageplan mit Umgriff und Luftbild



M 1: 2.000

Stadtrat
26.07.2022



BBP 33/1 "Eishalle"
 FNP Rechtsverbindlich mit Umgriff



M 1: 2.000

Stadtrat
26.07.2022



BBP 33/1 "Eishalle"

FNP Neuaufstellung (Entwurf) mit Umgriff



M 1: 2.000

Stadtrat
26.07.2022

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2725/2022

33. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Grund- u. Gewerbesteuer);		
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich
AZ:		Erstelldatum	26.04.2022
Verfasser	Eckert, Marcus	Zuständiges Amt	Amt 2
Sachgebiet	20 Finanzverwaltung	Abzeichnung OB:	
		Abzeichnung 2./ 3. Bgm:	
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum
1	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	12.07.2022
2	Stadtrat	Entscheidung	26.07.2022
			Ö
			Ö

Anlagen:	Anlage 1 ENTWURF_Hebesatzsatzung Anlage 2 IKVS-Bericht Kommunale Steuern
----------	---

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt

den Erlass der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze wie im beige-fügten Entwurf.

Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kennntnis	Nein
Referent/in			Ja/Nein/Kennntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kennntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kennntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kennntnis	
Klimarelevanz			keine	
Umweltauswirkungen			keine	
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Die Finanzverwaltung schlägt vor, die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer künftig nicht mehr im Rahmen der Haushaltssatzung festzulegen, sondern dafür eine gesonderte Hebesatzsatzung zu erlassen.

Größter Vorteil ist dabei die vorausschauende Planbarkeit der Einnahmen, insbesondere was die Grundsteuer betrifft. Die Hebesätze können bereits im Vorfeld der Haushaltsplanungen angepasst und festgelegt und die politische Diskussion von ggf. erforderlichen Erhöhungen damit von haushalterischen Notwendigkeiten abgekoppelt werden.

Auch im Hinblick auf die Reform der Grundsteuer und die von der Berliner Koalition vereinbarte Länderöffnungsklausel, von der Bayern Gebrauch gemacht hat, eröffnet die Hebesatzsatzung die Möglichkeit auf die Rechtsänderung und die neu ermittelten Grundsteuermessbeträge zu reagieren und den neuen Grundsteuerhebesatz bereits frühzeitig festzusetzen. Damit kann Rechts- und Planungssicherheit sowohl für den Haushalt als auch die Bürgerinnen und Bürger Fürstentfeldbrucks geschaffen werden.

Der beiliegende Entwurf der Hebesatzsatzung geht dabei von gleichbleibenden Hebesätzen für Grund- und Gewerbesteuer aus.

Dennoch an dieser Stelle einige Überlegungen zur Höhe der Hebesätze:

Grundsteuer

A: akt. Hebesatz 310 v.H., Aufkommen lt. Plan 34 kEUR, 10 %-Pkt. \triangleq 1,1 kEUR

B: akt. Hebesatz 350 v.H., Aufkommen lt. Plan 4,5 Mio. EUR, 10 %-Pkt. \triangleq 128 kEUR

Im Unterschied zur Gewerbesteuer ist die Grundsteuer zwar krisenfest, da sie von der wirtschaftlichen Entwicklung abgekoppelt ist. Wenngleich sie eine grundstücksbezogene Steuer ist, werden Zuwächse beim Grundstücks- bzw. Boden(richt)wert nicht berücksichtigt. Sie ist stattdessen einer inflationsbedingten Realschrumpfung unterworfen.

Der GrSt-B-Hebesatz von 350 v.H. gilt seit dem Jahr 2013. Das Aufkommen hat sich in dieser Zeit durch Neubewertungen und Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen von 4,1 Mio. Euro auf 4,5 Mio. Euro erhöht.

Wie dem Inflationsrechner von [finanzen-rechner.net](https://www.finanzen-rechner.net/inflationsrechner.php) (https://www.finanzen-rechner.net/inflationsrechner.php) entnommen werden kann, hat die Inflation bis zum Jahresende 2021 zu einem Wertverlust von 11 % geführt, d.h. 1.000 Euro Grundsteuer entsprechen heute nur noch einer Kaufkraft von 890,01 Euro.

Wollte man für den städtischen Haushalt diesen Kaufkraftverlust ausgleichen, müsste die Grundsteuer um 12,4 % bzw. 43,4 %-Punkte auf einen Hebesatz von 393 v.H. angehoben werden. Die Mehreinnahmen für den städtischen Haushalt würden dann ca. 556.000 Euro p.a. betragen.

Der bundesweite Spitzenhebesatz von 1.050 v.H. wird in der hessischen Gemeinde Lautertal (Odenwald) im Rahmen eines Haushaltskonsolidierungskonzepts und der Aufnahme in das hessische Schutzschirmprogramm zur Entschuldung erhoben. Der Bundesdurchschnitt liegt bei 387 v.H.

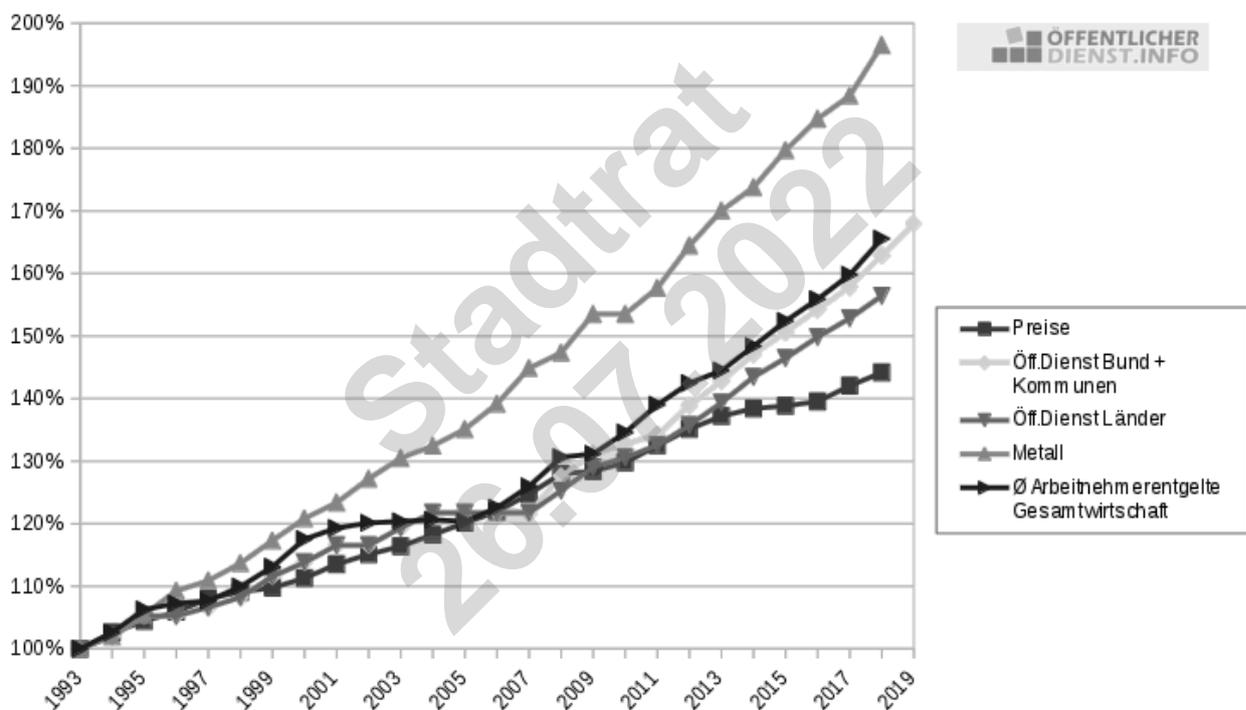
Der bayerische Schnitt liegt bei 350 v.H., Spitzenreiter sind drei mittelfränkische Gemeinden (Markt Gnotzheim, Meinheim, Oberickelsheim) mit 650 v.H. Oberbayerischer Spitzenreiter ist die LH München mit 535 v.H., der Schnitt liegt bei 332 v.H., im Landkreis liegt seit der Erhöhung im Jahr 2021 Germering mit 385 v.H. an der Spitze, der Schnitt liegt bei 321 v.H.

Eine Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 400 v.H. wäre daher vertretbar und als ein Schritt im Rahmen der erforderlichen Haushaltskonsolidierung aus Sicht der Finanzverwaltung dringend geboten.

Bei betrieblich genutzten Grundstücken (Anteil ca. 20 % der bebauten Fläche) ist die Grundsteuer als Betriebsausgabe steuerlich abzugsfähig.

Pro Einwohner (Anteil Wohnbaufläche ca. 60 %) und Jahr würde sich die Erhöhung mit Mehrkosten von knapp 10 Euro oder drei Coffee-to-go auch in einem zumutbaren Rahmen halten. Zumal neben den Personalkosten im öffentlichen Dienst auch die durchschnittlichen Arbeitnehmerentgelte insgesamt stärker als die Preise gestiegen sind:

Tarifentwicklung seit 1993 im Vergleich



Quelle: <https://oeffentlicher-dienst.info/vergleich/entwicklung1/>

Die Auswirkungen der Grundsteuerreform ab 2025 können per heute noch nicht abgeschätzt werden, im Falle einer Anpassung des Hebesatzes sollte diese jedoch wie von der Bundespolitik angekündigt „aufkommensneutral“ durchgeführt werden. Dennoch wird es auf Grund des Berechnungsmodells zu Änderungen bei allen Grundstückseigentümern kommen.

Eine Anhebung der Grundsteuer A wäre zwar schon aus Gleichbehandlungserwägungen heraus ebenfalls geboten, auf Grund des geringen Aufkommens und Mehrertrags könnte diese jedoch auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Grundsteuerreform im Jahr 2025 hinausgeschoben werden. Damit würden auch Bürokratiekosten für den doppelten Versand der Bescheide eingespart.

Gewerbsteuer

aktueller Hebesatz 380 v.H., Aufkommen lt. Plan 17 Mio. EUR, 10%-Pkt. \cong 45 kEUR

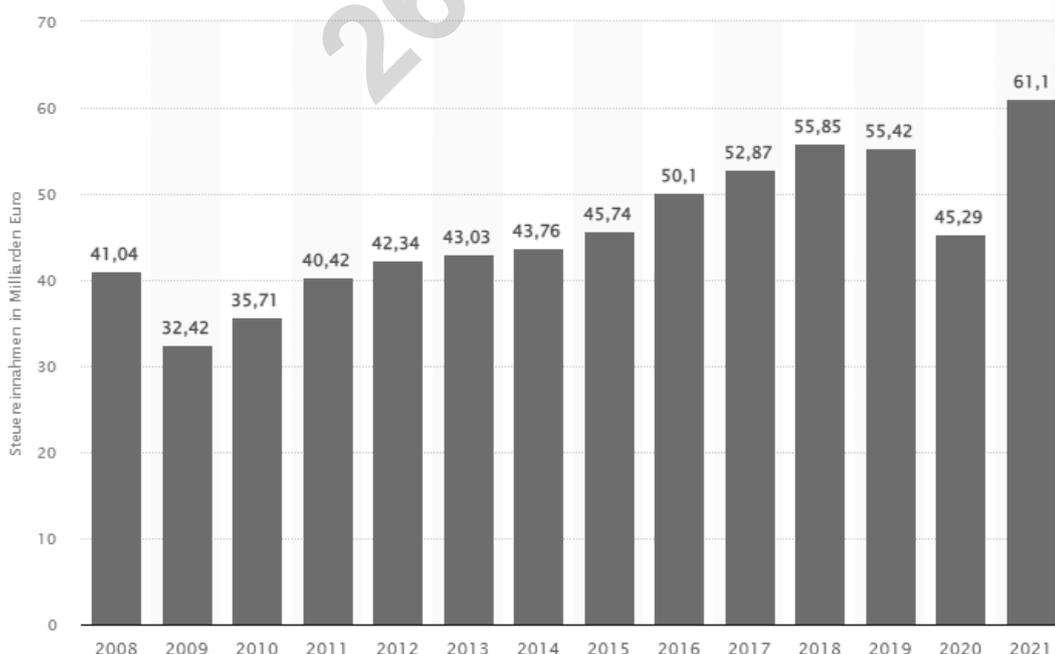
Nach Angaben des Verbands der bayerischen Wirtschaft (vbw) lag die durchschnittliche Gewerbesteuerlast auf Gewerbeerträge in Bayern im Jahr 2018 bei 13,13 Prozent. Das entspräche einem Hebesatz von 375 v.H. Errechnet wurde dieser Hebesatz nicht als Mittelwert aller Hebesätze, sondern aus der tatsächlichen durchschnittlichen Belastung aller Gewerbeerträge mit Gewerbesteuer („gewogener Mittelwert“).

Anrechnung der Gewerbesteuer für Personengesellschaften und Einzelunternehmer

Eine vollständige Entlastung trat bisher für gewerbliche Einkünfte ein, die einer Gewerbesteuer unter Anwendung eines Hebesatzes von 400% unterlegen haben, da die Gewerbesteueranrechnung die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag mindert. Daher würde bei einem Gewerbebetrieb, der einem Gewerbesteuerhebesatz von ca. 401% unterliegt, effektiv die gleiche Steuerbelastung erreicht wie bei einem Freiberufler, der nicht der Gewerbesteuer unterliegt (vgl. Herzog/Lochmann, DB 2007, 1038). Im Rahmen des zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I 2020, 1512) hat der Gesetzgeber neben der Umsatzsteuersenkung auch Entlastungen im ertragsteuerlichen Bereich eingeführt. Unter anderem ergibt sich eine (geringe) Steuerentlastung für gewerblich tätige Einzelunternehmer und natürliche Personen als Gesellschafter von gewerblich tätigen Personengesellschaften. Der Anrechnungsfaktor für die Gewerbesteuer wurde von dem 3,8-fachen auf das 4-fache des Gewerbesteuermessbetrags erhöht (§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG n.F.).

Da die Gewerbesteuer auf die aktuelle Ertragslage der Betriebe erhoben wird und diese generalisierend betrachtet im Rahmen des gesamtwirtschaftlichen Wachstums mit ansteigt sieht die Verwaltung derzeit keinen Anlass zu einer Hebesatzerhöhung.

Steuereinnahmen aus der Gewerbesteuer in Deutschland von 2008 bis 2021
(brutto, in Milliarden Euro)



Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/77610/umfrage/einnahmen-aus-der-gewerbesteuer-seit-1999/>

Etwas hinter dem bundesweiten Trend zurückbleibend, der zwischen 2013 und 2019 eine Zunahme des GewSt-Aufkommens um knapp 30 % vorweisen kann, entwickelte sich in Fürstenfeldbruck das Aufkommen mit + 25 % (Ist 2013: 14,1 Mio. Euro, Ist 2019: 17,8 Mio. Euro).

Vor dem Hintergrund einer aktiven Standortpolitik könnte zwar über eine geringfügige Senkung der Hebesätze nachgedacht werden, insbesondere im Fall einer Gegenfinanzierung durch eine leicht höhere Grundsteuer. Auf Grund der knappen Verfügbarkeit freier Gewerbeflächen zur Ansiedlung dadurch zu gewinnender neuer Gewerbesteuerzahler und der gleichzeitig hohen Nachfrage nach Ansiedlungsmöglichkeiten im Stadtgebiet besteht hierzu jedoch ebenfalls keine Veranlassung.

Stadtrat
26.07.2022

**Satzung
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck
(Hebesatzsatzung – HSS)
vom 01. Juli 2022**

Auf Grund

- der Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist,
- des Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist,
- des § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) geändert worden ist, und
- des § 16 Abs. 1 und 2 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050) geändert worden ist

erlässt die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck folgende Satzung:

**§ 1
Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern für das Jahr 2023 und Folgejahre werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	310 v. H.
2.	Grundsteuer B (für Grundstücke)	350 v. H.
3.	Gewerbesteuer	380 v. H.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 01. Juli 2022

Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Erich R a f f , Oberbürgermeister

Stadtrat
26.07.2022

Stadt Fürstenfeldbruck

IKVS-Bericht
Kommunale Steuern

2015 bis 2022





Kommunale Steuern
Fürstenfeldbruck

Darstellung der in die Kennzahlen dieses Berichtes eingeflossenen Finanzdaten

Art	Erg/Plan 2015	Erg/Plan 2016	Erg/Plan 2017	Erg/Plan 2018	Erg/Plan 2019	Erg/Plan 2020	Erg/Plan 2021	Erg/Plan 2022
1005 - Ertrag (ohne ILV., ohne Finanzerträge, ohne a.o. Ertrag). (NI - inkl. Verm.veräuß.) (NRW - ohne Verrechnung Allg.Rücklage) - 00 - Gesamthaushalt	80.677.61 3	81.048.17 5	87.451.99 5	79.184.09 4	86.758.79 3	87.182.58 7	89.200.54 6	91.256.70 0
1202 - Ertrag aus Steuern (jedoch ohne Ausgleichsleistungen) - 00 - Gesamthaushalt	44.946.83 6	52.633.85 3	50.845.46 3	47.901.38 7	52.099.11 0	49.245.05 9	55.150.88 1	51.575.60 0
1203 - Summe Ertrag aus Steuern (ohne Ausgleichsleistungen) und Schlüsselzuweisungen - 00 - Gesamthaushalt	49.033.90 8	54.267.84 9	55.434.54 7	52.670.36 3	58.693.37 0	59.185.03 1	63.055.51 3	60.190.20 0
1209 - Grundsteuer A - 00 - Gesamthaushalt	35.091	31.364	34.940	34.238	34.575	32.655	34.219	34.000
1210 - Grundsteuer B - 00 - Gesamthaushalt	4.290.778	4.280.770	4.385.715	4.345.826	4.517.252	4.426.117	4.437.453	4.500.000
1211 - Gewerbesteuer - 00 - Gesamthaushalt	16.745.63 0	23.296.68 4	19.102.34 4	15.385.92 2	17.792.50 3	16.003.79 0	20.125.25 0	17.000.00 0
1216 - Hundesteuer - 00 - Gesamthaushalt	73.318	70.470	71.997	72.808	77.004	75.998	78.727	77.000
1220 - Erträge aus Zuwendungen (Zuweisungen, Zuschüsse, Auflösung SoPo aus Zuwendungen) ohne Erträge aus allgemeinen Umlagen und ohne Leistungsbeteiligung Bund für Umsetzung Grundsicherung) - 00 - Gesamthaushalt	14.417.65 9	11.280.55 2	14.833.79 2	13.363.19 1	15.940.56 4	22.024.64 2	18.060.71 3	21.425.10 0
160.9.2. - Hundesteuer-Einzahlungen - 00 - Gesamthaushalt	70.270	67.821	69.205	72.953	75.754	74.055	80.153	77.000



Kommunale Steuern
Fürstenfeldbruck

Darstellung der in die Kennzahlen dieses Berichtes eingeflossenen Leistungsdaten

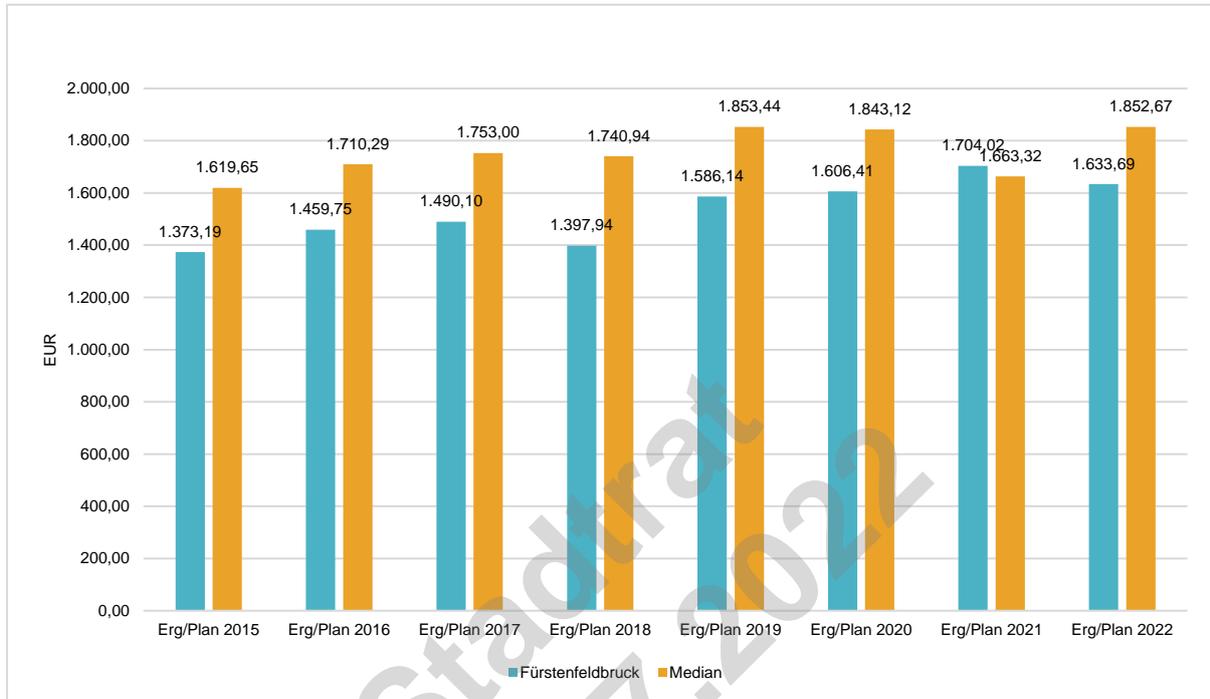
Art	Erg/Plan 2015	Erg/Plan 2016	Erg/Plan 2017	Erg/Plan 2018	Erg/Plan 2019	Erg/Plan 2020	Erg/Plan 2021	Erg/Plan 2022
Einwohner gesamt mit Erstwohnsitz am 30.12.	35.708	37.176	37.202	37.677	37.004	36.843	37.004	37.004
Einwohner in Tsd.	36	37	37	38	37	37	37	37
Einwohner mit Ne- benwohnsitz zum 31.12. des Erfas- sungsjahres	1.268	1.195	1.211	1.148	806	862	921	862
Hebesatz Gewerbe- steuer	380	380	380	380	380	380	380	380
Hebesatz Grundsteu- er A	310	310	310	310	310	310	310	310
Hebesatz Grundsteu- er B	350	350	350	350	350	350	350	350
Jahresbetrag Hunde- steuer für 1 Hund	48	48	48	48	48	48	48	48
Jahresbetrag Hunde- steuer für 2 Hunde (kumulierter Betrag)	120	120	120	120	120	120	120	120
Jahresbetrag Hunde- steuer für 3 Hunde (kumulierter Betrag)	192	192	192	192	192	192	192	192
angemeldete Hunde zum 31.12. des Erfassungsjahres	1.369	1.373	1.393	1.479	1.504	1.526	1.579	1.526



Ertrag aus Steuern und Schlüsselzuweisungen je Einwohner

Summe Ertrag aus Steuern und Schlüsselzuweisungen / Einwohner

(Indikator für die Finanzstärke der Kommune; Indikator dafür, inwieweit Finanzausgleich Minderertrag / Mehrertrag bei eigenen Steuern ausgleicht bzw. abschöpft)



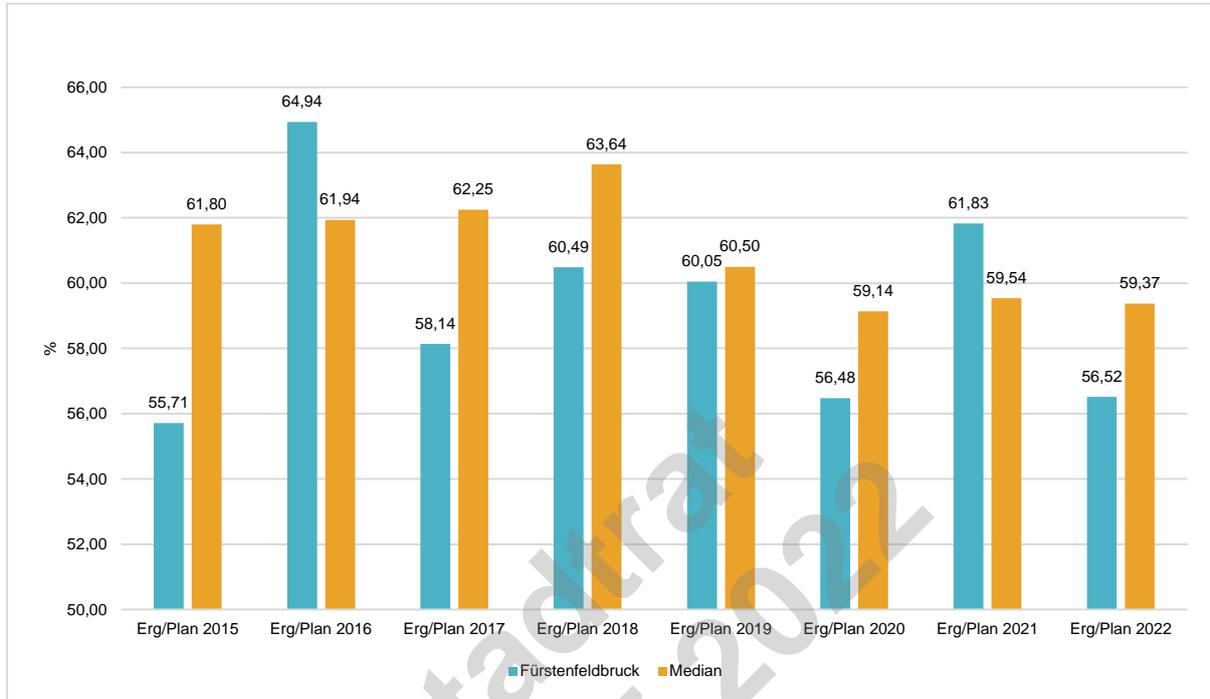
		Erg/Plan 2015	Erg/Plan 2016	Erg/Plan 2017	Erg/Plan 2018	Erg/Plan 2019	Erg/Plan 2020	Erg/Plan 2021	Erg/Plan 2022
Entwicklung 2015 - 2022	Fürstenfeldbruck	1.373,19	1.459,75	1.490,10	1.397,94	1.586,14	1.606,41	1.704,02	1.633,69
	Median	1.619,65	1.710,29	1.753,00	1.740,94	1.853,44	1.843,12	1.663,32	1.852,67
↑ + 260,50 ≙ + 18,97 %	Anzahl eingeflossener Werte	9	10	10	11	11	10	9	9

Angaben in EUR



Anteil Steuern (ohne Ausgleichsleistungen) von ordentlichen Erträgen

Erträge aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben jedoch ohne Ausgleichsabgaben x 100 /
ordentliche Erträge (ohne Finanzertrag)



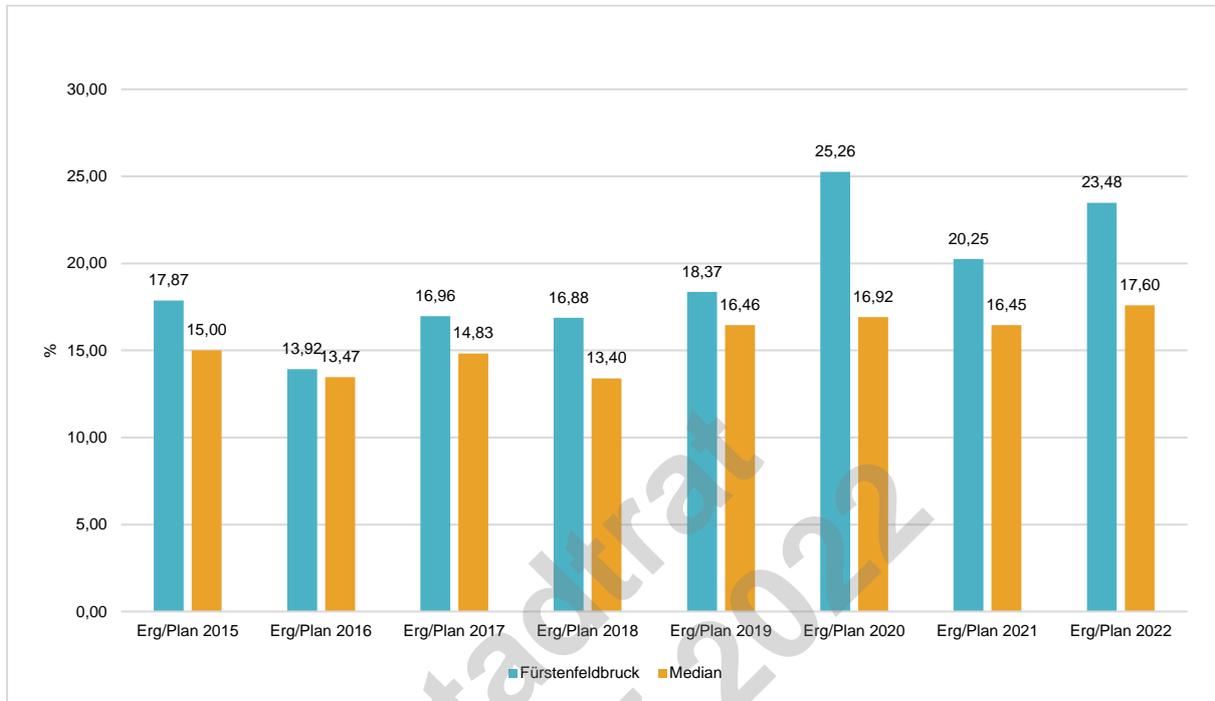
		Erg/Plan 2015	Erg/Plan 2016	Erg/Plan 2017	Erg/Plan 2018	Erg/Plan 2019	Erg/Plan 2020	Erg/Plan 2021	Erg/Plan 2022
Entwick- lung 2015 - 2022	Fürstenfeldbruck	55,71	64,94	58,14	60,49	60,05	56,48	61,83	56,52
	Median	61,80	61,94	62,25	63,64	60,50	59,14	59,54	59,37
↗ + 0,81 ≙ + 1,45 %	Anzahl einge- flossener Werte	9	10	10	11	11	10	9	9

Angaben in %



Zuwendungsquote

Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen jedoch ohne allgemeine Umlagen sowie ohne aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen * 100 / ordentlicher Ertrag



		Erg/Plan 2015	Erg/Plan 2016	Erg/Plan 2017	Erg/Plan 2018	Erg/Plan 2019	Erg/Plan 2020	Erg/Plan 2021	Erg/Plan 2022
Entwicklung 2015 - 2022	Fürstenfeldbruck	17,87	13,92	16,96	16,88	18,37	25,26	20,25	23,48
	Median	15,00	13,47	14,83	13,40	16,46	16,92	16,45	17,60
	Anzahl eingeflossener Werte	9	10	10	11	11	10	9	9
	+ 5,61 ≙ + 31,39 %								

Angaben in %



Gewerbsteuer je Einwohner

Ertrag aus Gewerbsteuer / Einwohner

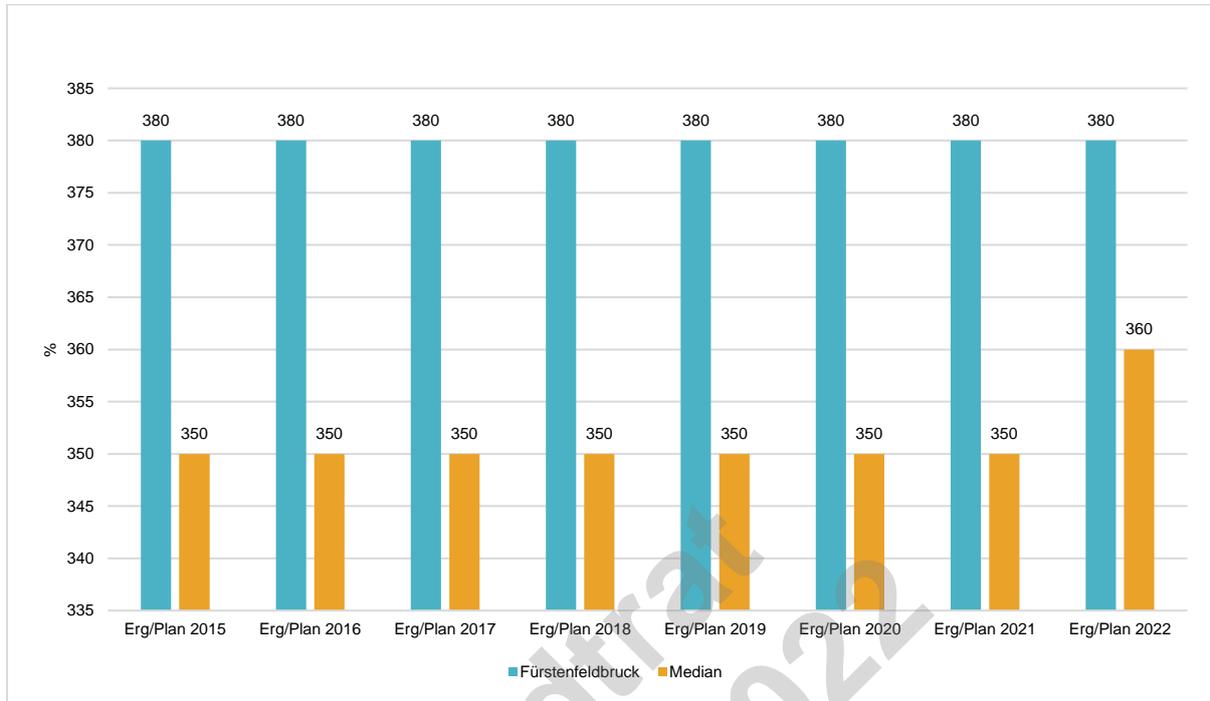


		Erg/Plan 2015	Erg/Plan 2016	Erg/Plan 2017	Erg/Plan 2018	Erg/Plan 2019	Erg/Plan 2020	Erg/Plan 2021	Erg/Plan 2022
Entwick- lung 2015 - 2022	Fürstenfeldbruck	468,96	626,66	513,48	408,36	480,83	434,38	543,87	461,42
	Median	619,53	762,41	681,73	666,67	677,70	652,41	549,03	582,56
↓ -7,54 ≙ -1,61 %	Anzahl einge- flossener Werte	9	10	10	11	11	10	9	9

Angaben in EUR



Hebesatz Gewerbesteuer in %



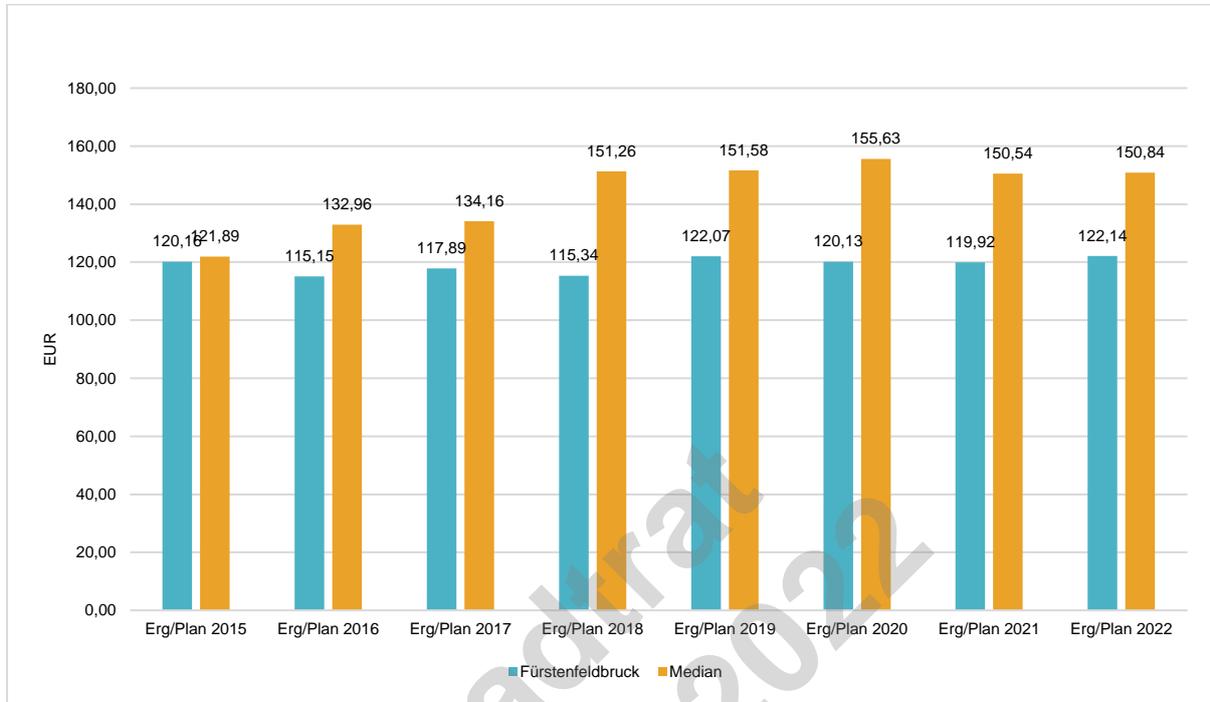
		Erg/Plan 2015	Erg/Plan 2016	Erg/Plan 2017	Erg/Plan 2018	Erg/Plan 2019	Erg/Plan 2020	Erg/Plan 2021	Erg/Plan 2022
Entwicklung 2015 - 2022	Fürstentfeldbruck	380	380	380	380	380	380	380	380
	Median	350	350	350	350	350	350	350	360
→ 0 ≙ 0,00 %	Anzahl eingeflossener Werte	31	31	31	31	31	31	31	9

Angaben in %



Grundsteuer B je Einwohner

Ertrag aus Grundsteuer B (bebaute Grundstücke) / Einwohner

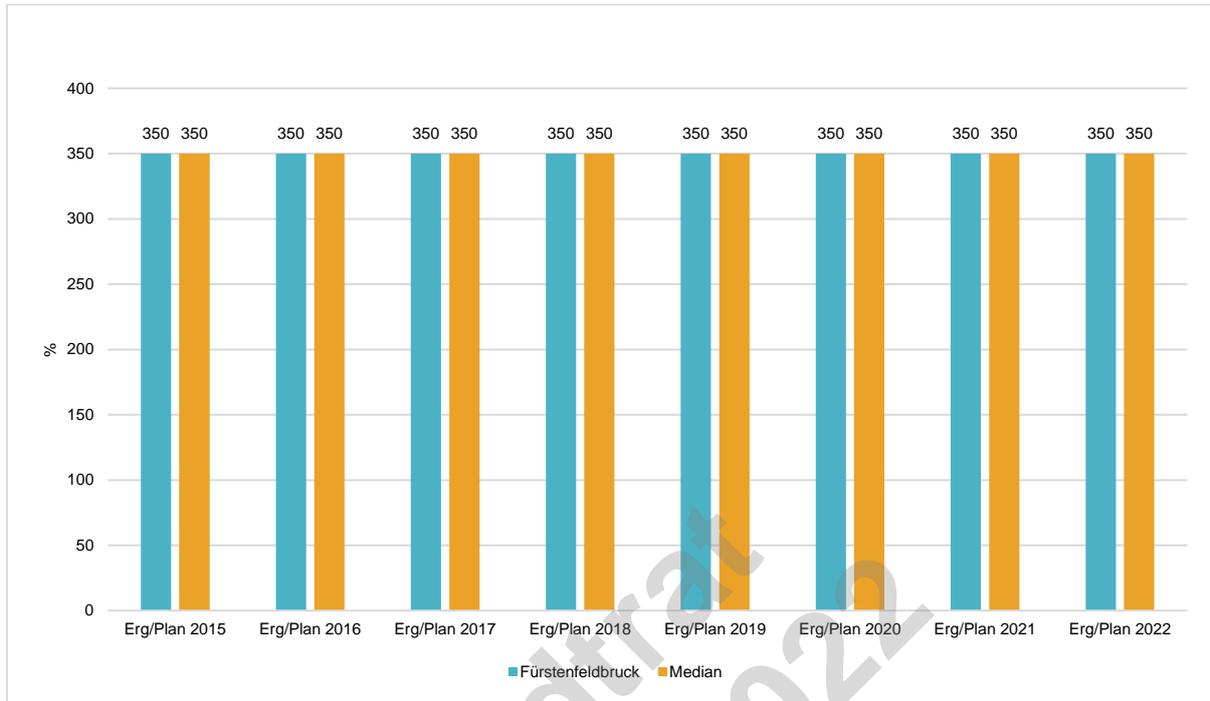


		Erg/Plan 2015	Erg/Plan 2016	Erg/Plan 2017	Erg/Plan 2018	Erg/Plan 2019	Erg/Plan 2020	Erg/Plan 2021	Erg/Plan 2022
Entwicklung 2015 - 2022	Fürstenfeldbruck	120,16	115,15	117,89	115,34	122,07	120,13	119,92	122,14
	Median	121,89	132,96	134,16	151,26	151,58	155,63	150,54	150,84
↑ + 1,98 ≙ + 1,65 %	Anzahl eingeflossener Werte	9	10	10	11	11	10	9	9

Angaben in EUR



Hebesatz Grundsteuer B



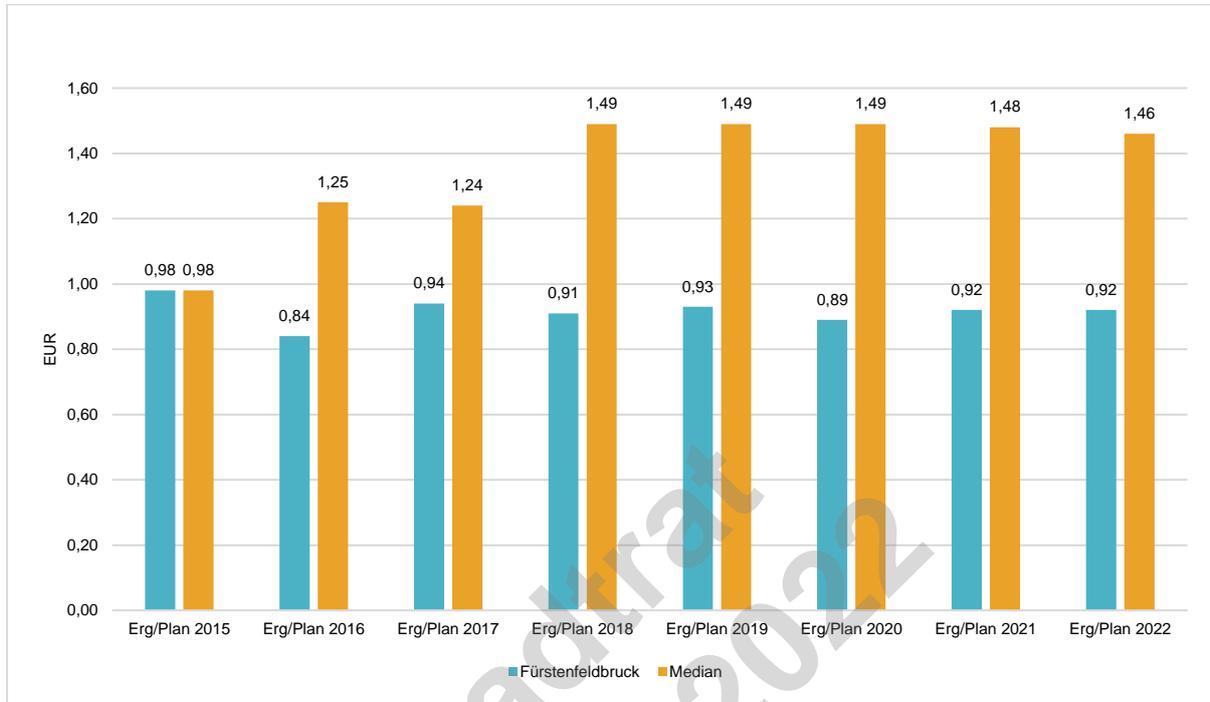
		Erg/Plan 2015	Erg/Plan 2016	Erg/Plan 2017	Erg/Plan 2018	Erg/Plan 2019	Erg/Plan 2020	Erg/Plan 2021	Erg/Plan 2022
Entwick- lung 2015 - 2022	Fürstenfeldbruck	350	350	350	350	350	350	350	350
	Median	350	350	350	350	350	350	350	350
→ 0 ≙ 0,00 %	Anzahl einge- flossener Werte	31	31	31	31	31	31	31	9

Angaben in %



Grundsteuer A je Einwohner

Ertrag aus Grundsteuer A / Einwohner

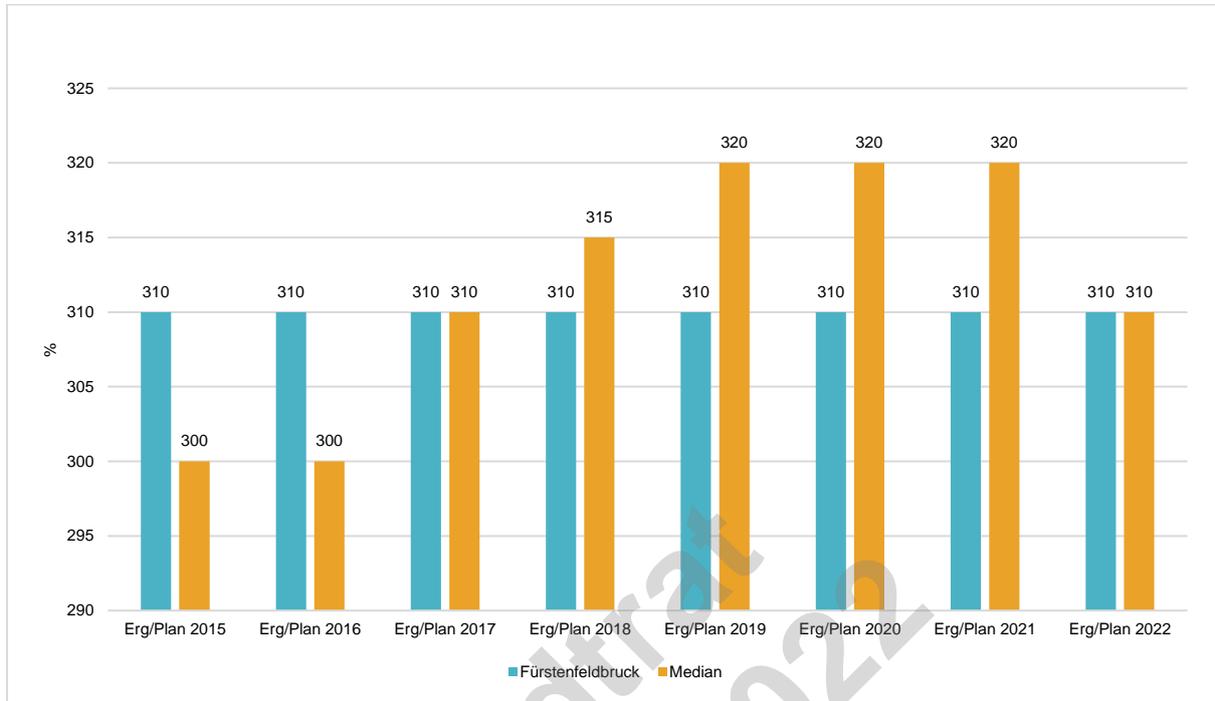


		Erg/Plan 2015	Erg/Plan 2016	Erg/Plan 2017	Erg/Plan 2018	Erg/Plan 2019	Erg/Plan 2020	Erg/Plan 2021	Erg/Plan 2022
Entwick- lung 2015 - 2022	Fürstentum Liechtenstein	0,98	0,84	0,94	0,91	0,93	0,89	0,92	0,92
	Median	0,98	1,25	1,24	1,49	1,49	1,49	1,48	1,46
↓ -0,06 ≙ -6,12 %	Anzahl einge- flossener Werte	9	10	10	11	11	10	9	9

Angaben in EUR



Hebesatz Grundsteuer A



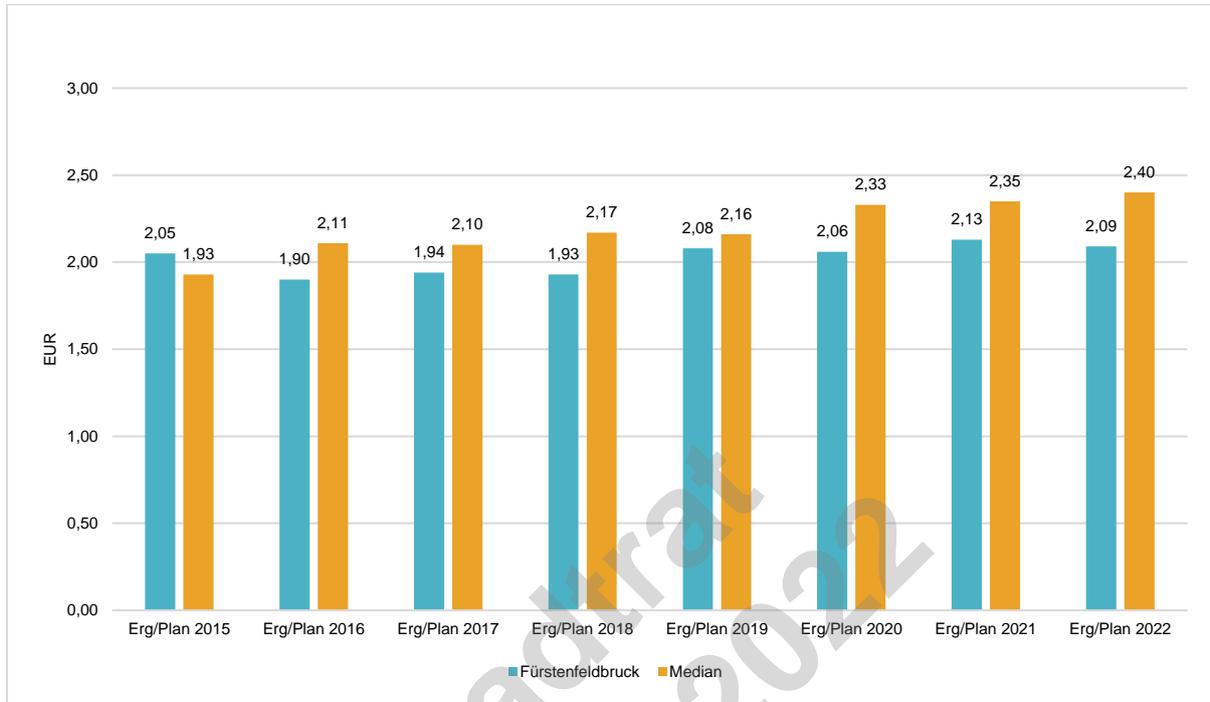
		Erg/Plan 2015	Erg/Plan 2016	Erg/Plan 2017	Erg/Plan 2018	Erg/Plan 2019	Erg/Plan 2020	Erg/Plan 2021	Erg/Plan 2022
Entwicklung 2015 - 2022	Fürstenfeldbruck	310	310	310	310	310	310	310	310
	Median	300	300	310	315	320	320	320	310
→ 0 ≙ 0,00 %	Anzahl eingeflossener Werte	31	31	31	31	31	31	31	9

Angaben in %



Hundesteuer je Einwohner

Ertrag aus Hundesteuer / Einwohner



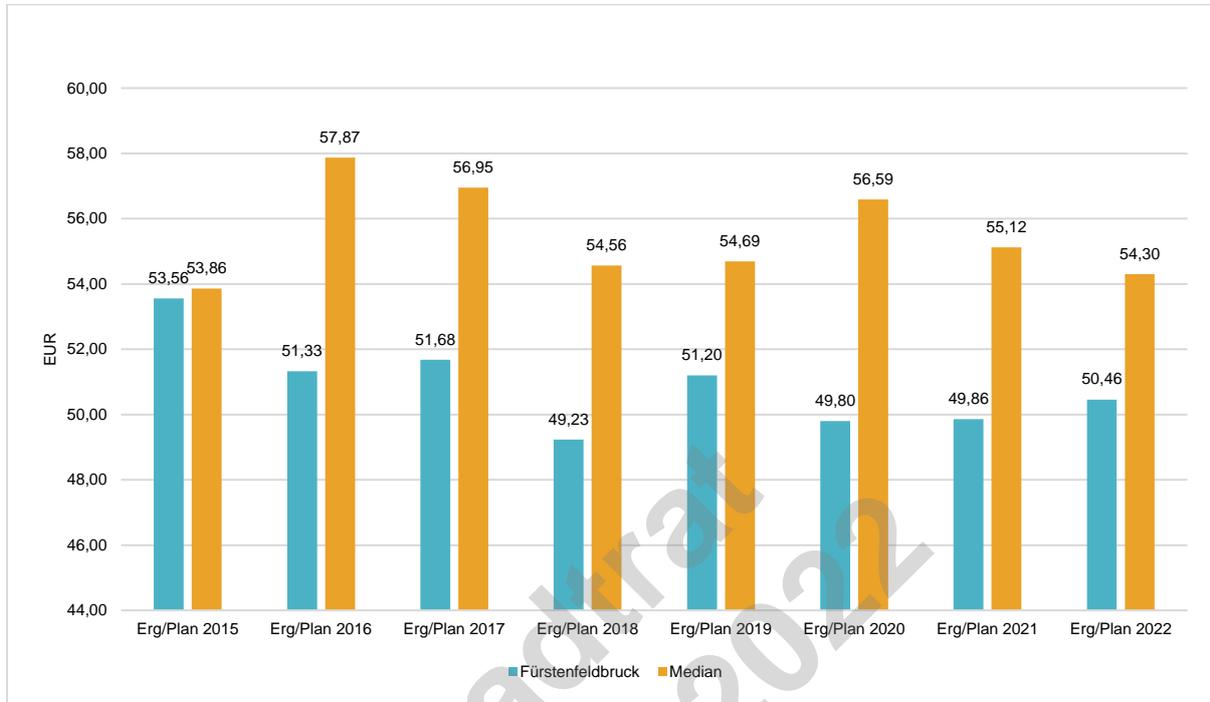
		Erg/Plan 2015	Erg/Plan 2016	Erg/Plan 2017	Erg/Plan 2018	Erg/Plan 2019	Erg/Plan 2020	Erg/Plan 2021	Erg/Plan 2022
Entwicklung 2015 - 2022	Fürstentum Liechtenstein	2,05	1,90	1,94	1,93	2,08	2,06	2,13	2,09
	Median	1,93	2,11	2,10	2,17	2,16	2,33	2,35	2,40
↑ + 0,04 ≙ + 1,95 %	Anzahl eingeflossener Werte	9	10	10	11	11	10	9	9

Angaben in EUR



Hundesteuer je gemeldeter Hund

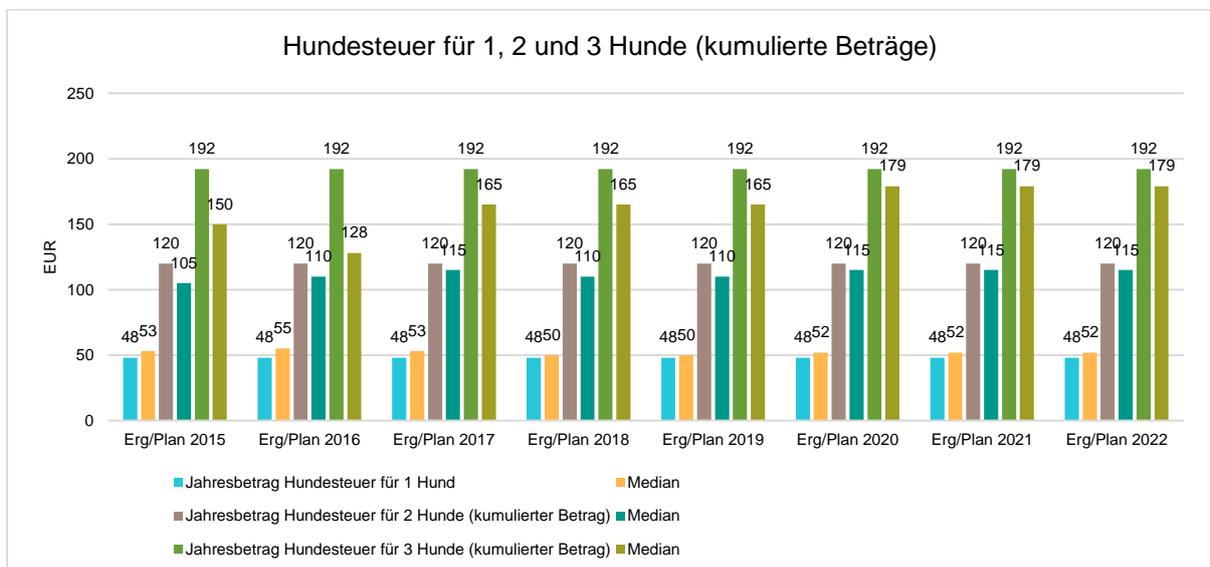
Indikator, ob ggf. Spielräume bei der Höhe der Steuersätze bestehen



		Erg/Plan 2015	Erg/Plan 2016	Erg/Plan 2017	Erg/Plan 2018	Erg/Plan 2019	Erg/Plan 2020	Erg/Plan 2021	Erg/Plan 2022
Entwicklung 2015 - 2022	Fürstenfeldbruck	53,56	51,33	51,68	49,23	51,20	49,80	49,86	50,46
	Median	53,86	57,87	56,95	54,56	54,69	56,59	55,12	54,30
	Anzahl eingeflossener Werte	4	3	3	2	2	2	2	2

↓
-3,10
± -5,79 %

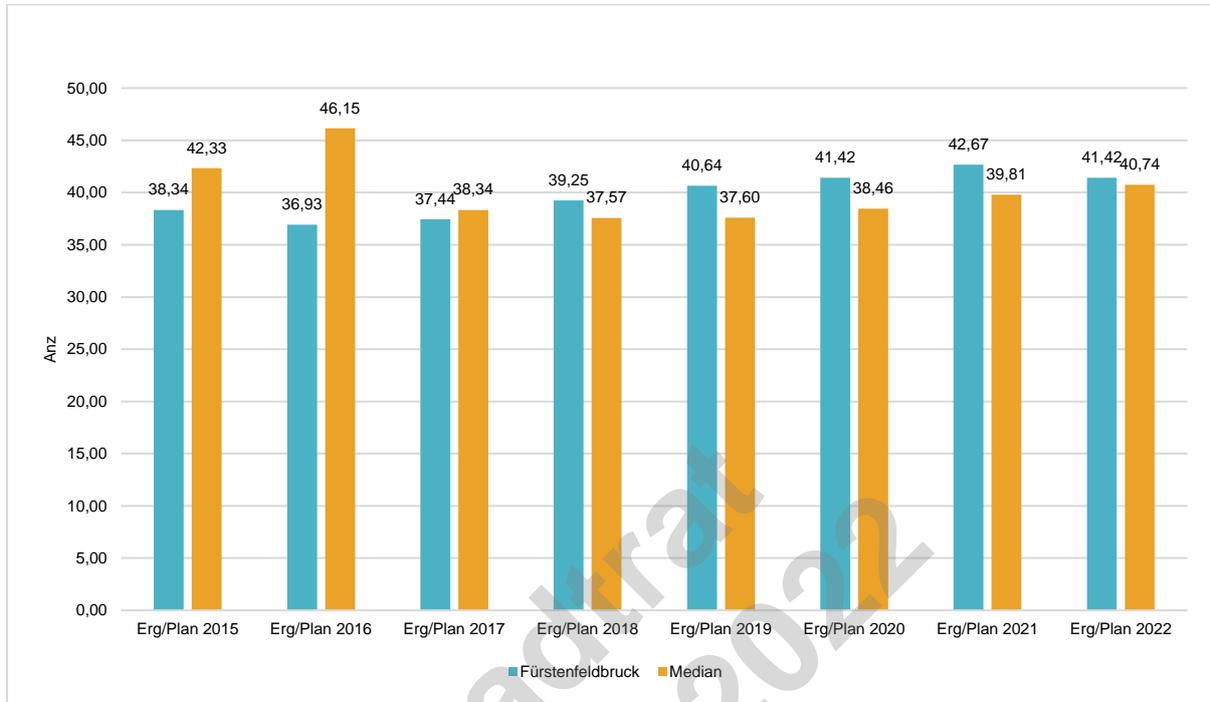
Angaben in EUR





gemeldete Hunde je Tsd. Einwohner

Indikator, ob ggf. eine Hundezählung ratsam wäre



		Erg/Plan 2015	Erg/Plan 2016	Erg/Plan 2017	Erg/Plan 2018	Erg/Plan 2019	Erg/Plan 2020	Erg/Plan 2021	Erg/Plan 2022
Entwicklung 2015 - 2022	Fürstenfeldbruck	38,34	36,93	37,44	39,25	40,64	41,42	42,67	41,42
	Median	42,33	46,15	38,34	37,57	37,60	38,46	39,81	40,74
↑ + 3,08 ≙ + 8,03 %	Anzahl eingeflossener Werte	4	3	3	2	2	2	2	2

Angaben in Anz

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2707/2022

33. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Schlüsselmaßnahmen in der Innenstadt			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	01.04.2022	
Verfasser	Miramontes, Montserrat	Zuständiges Amt	Amt 4 Amt 3	
Sachgebiet	43 Stadtentwicklung, Verkehrsplanung, Klimamanagement	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Vorberatung/ Ent- scheidung	14.07.2022	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	26.07.2022	Ö

Anlagen:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beschlussbuchauszug SA Nr. 035/2020-2026 Verkehrslenkung und Verkehrsberuhigung in der Brucker Innenstadt 2. Lageplan Hauptstraße zum Vergleich der Bestandssituation und der geplanten Anordnung 3. Beschlussbuchauszug aus der Niederschrift zu TOP Ö8, UVT 14.07.2022
----------	---

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt die im Sachvortrag vorgeschlagenen Änderungen in der Beschilderung und die Nutzungsänderungen in der Hauptstraße umzusetzen.

Referent/in		Pöttsch / SPD	Ja/Nein/Kennntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kennntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kennntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kennntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kennntnis	
Klimarelevanz			mittel	
Umweltauswirkungen			mittel	
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				9.000 €
Folgekosten				€

Vorbemerkung:

Am 14.07.2022 wurde in der UVT-Sitzung folgendes beschlossen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt nach Abstufung der St 2054 einen verkehrsberuhigten Geschäftsbereich in der Schöngesinger Straße anzuordnen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt zu überprüfen, wie durch beispielsweise temporäre Umgestaltungsmaßnahmen die Aufenthaltsqualität der Pucher Straße erhöht werden kann, damit die Anordnung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs zulässig ist.

Ein dritter Punkt des Beschlussvorschlages, nämlich der Beschluss über Änderungen in der Beschilderung und die Nutzungsänderungen in der Hauptstraße, wurde aufgrund fehlender Informationen abgesetzt. Dazu wurde beschlossen, dieses Thema in der Stadtratssitzung im Juli zu diskutieren und eine Entscheidung zu treffen (Siehe Anlage 3 – Auszug aus der Niederschrift zu TOP Ö8).

Darauffolgend wird der Sachvortrag bzgl. dem dritten Teil des Beschlussvorschlages dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Sachvortrag:

Am 30.11.2021 hat der Stadtrat den Grundsatzbeschluss für den Verkehrsentwicklungsplan einstimmig gefasst. Somit wurde der Verkehrsentwicklungsplan als strategisch abgestimmtes Grundkonzept für die weiteren Umsetzungsschritte in den nächsten 15 Jahren beschlossen. Ziel dabei ist es den Verkehr stadtvträglich, sicher, ökonomisch effizient, sozial gerecht und gesundheitsfördernd sowie umweltfreundlich und klimaschonend zu gestalten (siehe Präambel zu den zehn Leitzielen, Beschlussvorlage Nr. 2562 / 2021).

Das beschlossene Maßnahmenprogramm umfasst sieben Handlungsfelder, bei denen alle Verkehrsarten berücksichtigt sind. Dieses wurde mit dem Beschluss in seiner Gesamtheit befürwortet und zur Grundlage der weiteren Schritte gemacht. In einem ersten Schritt werden mit dem Ziel einer kurzfristigen Umsetzung 18 Schlüsselmaßnahmen mit Priorität verfolgt.

Das Maßnahmenprogramm des VEP enthält in Bezug auf die Innenstadt elf Maßnahmen. Da einige der Maßnahmen aufgrund größerer erforderlicher baulicher Maßnahmen voraussichtlich erst mittelfristig bis langfristig umsetzbar sind und andere Maßnahmen erst nach einer geänderten Situation im ruhenden Verkehr umgesetzt werden sollten, wurden für die Innenstadt vier Schlüsselmaßnahmen ausgewählt und entsprechend beschlossen:

1. I1: Einführung von verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen im Stadtzentrum
2. I6: Neuordnung und Erweiterung der monetären Parkraumbewirtschaftung im Bereich der Innenstadt
3. I9: Einführung von zeitlich begrenzten Ladezonen im Bereich der Innenstadt
4. I10: Verbesserung der Fahrradabstellmöglichkeiten in der Innenstadt

Diese Maßnahmen sind eine Vorbedingung für weitere Maßnahmen und mit relativ geringem Aufwand umsetzbar. Zudem bestehen Synergien zwischen ihnen. Aus diesem Grund wird ihre Umsetzung gleichzeitig behandelt. Die Maßnahmen sind in zwei Handlungsschwerpunkte aufgeteilt:

- Handlungsschwerpunkt 1 (I1 Einführung von verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen im Zentrum).
- Handlungsschwerpunkt 2: Optimierung des ruhenden Verkehrs in der Innenstadt unter der Berücksichtigung des Lieferverkehrs und Radverkehrs.

Die Einführung von verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen (Handlungsschwerpunkt 1) wurde in der UVT-Sitzung behandelt und die Umsetzung entsprechend beschlossen.

Ergänzend zu dem Handlungsschwerpunkt 1 wird im Bereich der Innenstadt die priorisierte Umsetzung einer Optimierung des ruhenden Verkehrs unter Berücksichtigung des Lieferverkehrs und des Radverkehrs als Schlüsselmaßnahme vorgeschlagen.

Hierzu gehört die Neuordnung und Erweiterung der monetären Parkraumbewirtschaftung im Bereich der Innenstadt (I6), um das Parken auf den zentralen Parkflächen attraktiver zu machen als das Parken im Straßenraum und den ruhenden Kfz-Verkehr verstärkt an den Rand der Innenstadt zu verlagern. Im Zuge der geänderten Regelungen sollte der Lieferverkehr durch die Markierung von informellen Lieferzonen optimiert werden (I9) und dem Radverkehr sollten erweiterte Abstellmöglichkeiten, vor allem auch für Lastenräder zugutekommen (I10).

Durch die Kombination der drei Maßnahmen werden unter anderem die Belastungen durch den ruhenden Kfz-Verkehr verringert und die Innenstadt gewinnt an Aufenthaltsqualität. Die Erreichbarkeit der Innenstadt wird durch die Reduzierung von längeren Parkvorgängen im Straßenraum sowie die Schaffung von Fahrradabstellanlagen erhöht und eine verkehrssparsame bauliche Entwicklung wird begünstigt.

Alle drei Teilbausteine weisen niedrige bis mittlere Kosten auf und die Effizienz aus Kosten und Zielerreichung ist mindestens als ausgeglichen oder besser klassifiziert. Eine Umsetzung der Maßnahmen ist zeitnah möglich und vor allem die Verbesserungen für den Lieferverkehr an der Hauptstraße sind auch von hoher Dringlichkeit.

Das Verhältnis aus Zustimmung/ Wichtigkeit und (deutlich weniger) Ablehnung im Rahmen der Lenkungsgruppe lag für alle drei Maßnahmen im mittleren Bereich. Daher wurde die Optimierung des ruhenden Verkehrs in der Innenstadt unter der Berücksichtigung des Lieferverkehrs und Radverkehrs zur priorisierten Umsetzung als Schlüsselmaßnahme vorgeschlagen.

Nach eingehender Prüfung wird in Zusammenarbeit mit der Straßenverkehrsbehörde vorgeschlagen, verschiedene Änderungen zuerst in der Hauptstraße, zwischen Pucher Straße und Schöngesinger Straße vorzunehmen:

- Die vorhandenen Kurzzeit-Parkplätze (30 Minuten) mit Parkscheibenregelung umwandeln in eingeschränktes Haltverbot (Z 286 StVO)
- Auf beiden Seiten mittig eine Ladezone in Verbindung mit Z 286 StVO einzurichten
- Auf der Ostseite rechts neben dem Elektro-Parkplatz ein Lastenrad-Stellplatz für 3 Lastenräder durch Umwidmung eines Kfz-Stellplatzes einzurichten
- Auf der Ostseite, Lastenrad-Stellplatz für zwei Lastenräder im vorhandenem absoluten Haltverbot (Z 283 StVO) einzurichten
- Auf der Westseite, ein Lastenrad-Stellplatz für 3 Lastenräder durch Umwidmung eines Kfz-Stellplatzes vor dem Drogeriemarkt Müller einzurichten
- Auf der Westseite, ein Lastenrad-Stellplatz in vorhandenem absoluten Haltverbot (Z 283 StVO) für 1 Lastenrad einzurichten.

- restliche Beschilderung bleibt bestehen (keine Zone eingeschränktes Haltverbot)

Eine Darstellung der oben genannten Änderungen im Vergleich zu dem Bestand sind in der Anlage 2 abzulesen.

Die Umwandlung von Kurzzeit-Parkplätzen mit Parkscheibenregelung in eingeschränktes Haltverbot hat den Vorteil, dass mehr kurze Aufenthalte durch verschiedene Autofahrende in der Hauptstraße möglich sind. Für längere Aufenthalte stehen weiterhin die größeren Parkplätze in unmittelbarer Nähe zur Verfügung.

Die Ladezonen sollen zeitlich befristet werden (Montag – Samstag 6 – 12 Uhr), so dass diese Bereiche außerhalb der Lieferzeiten auch den Bürgerinnen und Bürgern zum kurzzeitigen Halten zur Verfügung stehen

Bei allen Änderungen, Verlegungen und Neuaufstellungen von Anlehnbügel o.ä. ist darauf zu achten, dass diese mittels Bodenhülsen montiert werden, damit ein Auf- und Abbau für Veranstaltungen möglich ist.

Die Kosten für die o.g. Änderungen (Neue Beschilderung und Abstellplätze für Lastenräder) wurden auf ca. 9.000 € geschätzt.

Weitere Änderungen in der Parkraumbewirtschaftung in der Pucher Straße, Schöngeisinger Straße und auf den Parkplätzen werden im Herbst zur Entscheidung vorgelegt.

Fazit

Abschließend wird in dem auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlag der Sachantrag zur Abstimmung gestellt.

Stadtrat
26.07.2022

**Auszug
aus der Niederschrift über die
13. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr
und Tiefbau
vom 08.02.2022**

Vorsitzender, Oberbürgermeister:

Herr Erich Raff;

Ausschussmitglieder:Herr Albert Bosch; Herr Dr. Marcel Boss; Herr Thomas Brückner; Frau Karin Geißler;
Herr Christian Götz; Herr Jan Halbauer; Herr Martin Kellerer; Herr Dr. Johann Klehmet;
Herr Michael Piscitelli; Herr Mirko Pötzsch; Frau Irene Weinberg; Frau Dr. Alexa Zierl;**Vertreter/in:**

Herr Peter Glockzin;

Beratungspunkt (öffentlich):

TOP 9	Sachantrag Nr. 035/2020-2026 Verkehrslenkung und Verkehrsberuhigung in der Brucker Innenstadt
--------------	--

Sachvortrag:

Der Sachvortrag Nr. 2615/2021 vom 21.12.2021 dient dem Gremium als Diskussionsgrundlage.

Herr Dachsel (AL 4) stellt kurz die Sitzungsvorlage vor. Der Vorschlag wäre jetzt für die Pucher Straße und die Schöngesinger Straße einen verkehrsberuhigten Geschäftsbe-
reich auf den Weg zu bringen.

Herr Dachsel weist darauf hin, dass im VEP die Maßnahmen für die nächsten Jahre beschlossen und dazu auch ein Fahrplan festgelegt wurde.

Herr Stadtrat Götz möchte wissen, wie die zeitliche Vorstellung ist, wann konkret diese Maßnahmen durchgeführt werden können.

Herr Dachsel erklärt hierzu, dass als erstes der verkehrsberuhigte Geschäftsbereich in der Pucher Straße und Schöngesinger Straße durchgeführt werden soll. Durch diese Maßnahme werden wenig bauliche Umgestaltungen erforderlich.

Nach reger Diskussion kam das Gremium zu folgendem

Beschluss:

Die Behandlung des Sachantrags ist abgeschlossen.

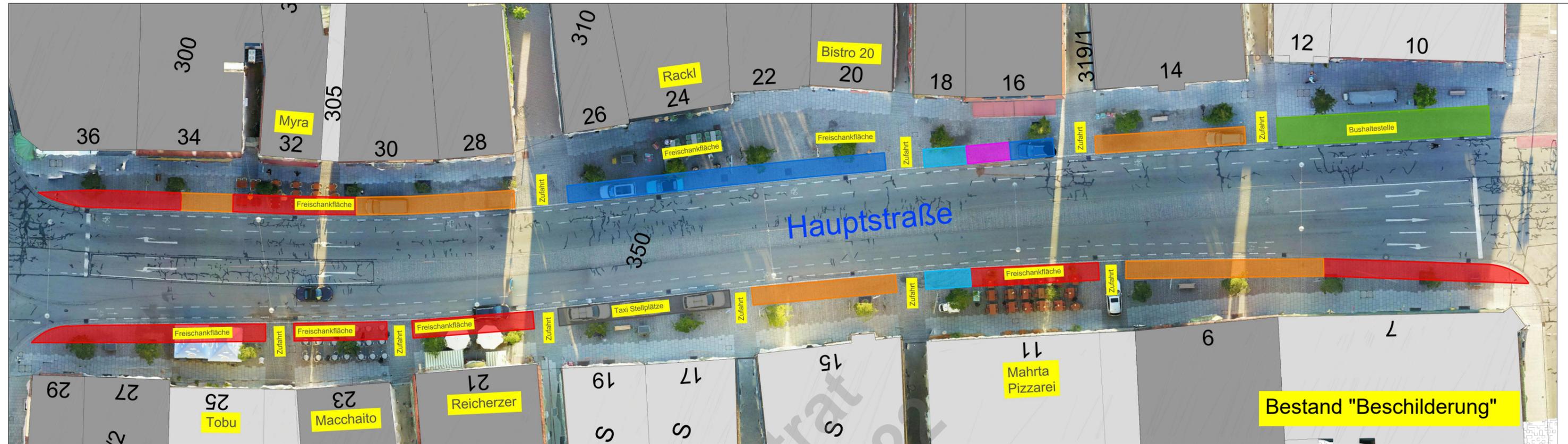
Ja-Stimmen: 14**Nein-Stimmen: 0**

Für die Richtigkeit des Auszuges:

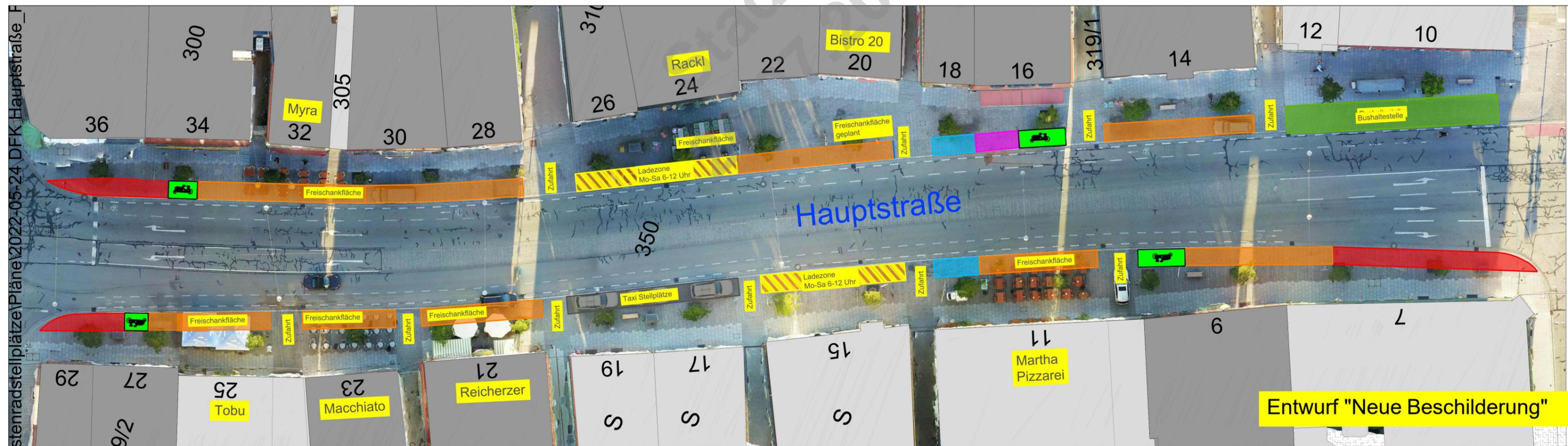
Fürstenfeldbruck, 18.02.2022

Christine Hess
Schriftführeringez. Erich Raff
Oberbürgermeister

Stadtrat
26.07.2022



Bestand "Beschilderung"



Entwurf "Neue Beschilderung"

Legende:

- | | | | | |
|---|---|--|--|--|
|  Absolutes Halteverbot |  eingeschränktes Halteverbot
Mo - Fr, 6 - 18h
Sa, 6 - 13 h |  Parkplatz für Behinderte |  Taxistand |  Lastenrad Abstellfläche |
| |  Parkplatz 1/2 Std.
Mo -Fr, 8 - 18h
Sa -8 -13 h |  Parkplatz für Elektroautos |  Bushaltestelle |  Bereich Ladezone
Ladezone
Mo-Sa 6-12 Uhr |

Stadtrat
26.07.2022

**Vorab-Auszug
aus der Niederschrift über die
15. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr
und Tiefbau
vom 14.07.2022**

Vorsitzender, 2. Bürgermeister:

Herr Christian Stangl;

Ausschussmitglieder:

Herr Adrian Best; Herr Albert Bosch; Herr Thomas Brückner; Herr Christian Götz; Herr Jan Halbauer; Herr Martin Kellerer; Herr Dr. Johann Klehmet; Herr Michael Piscitelli; Frau Dr. Alexa Zierl;

Vertreter/in:

Herr Peter Glockzin;

Beratungspunkt (öffentlich):

TOP 8	Neuordnung und Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung in der Hauptstraße
--------------	--

Sachvortrag:

Der Sachvortrag Nr. 2707/2022 vom 01.04.2022 dient dem Gremium als Diskussionsgrundlage.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt nach Abstufung der St 2054 einen verkehrsberuhigten Geschäftsbereich in der Schöngesinger Straße anzuordnen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt zu überprüfen, wie durch beispielsweise temporäre Umgestaltungsmaßnahmen die Aufenthaltsqualität der Pucher Straße erhöht werden kann, damit die Anordnung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs zulässig ist.
3. Die Verwaltung wird beauftragt die im Sachvortrag vorgeschlagenen Änderungen in der Beschilderung und die Nutzungsänderungen in der Hauptstraße umzusetzen.

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt nach Abstufung der St 2054 einen verkehrsberuhigten Geschäftsbereich in der Schöngesinger Straße anzuordnen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt zu überprüfen, wie durch beispielsweise temporäre Umgestaltungsmaßnahmen die Aufenthaltsqualität der Pucher Straße erhöht werden kann, damit die Anordnung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs zulässig ist.

Ja Stimmen: 9

Nein Stimmen: 2

(Frau Weinberg, Frau Rubin und Herr Danke bei der Abstimmung nicht mehr anwesend.)

3. Die Verwaltung wird beauftragt die im Sachvortrag vorgeschlagenen Änderungen in der Beschilderung und die Nutzungsänderungen in der Hauptstraße umzusetzen.

Punkt 3 wird in der Stadtratssitzung am 26.07.2022 behandelt.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Fürstentfeldbruck, 20.07.2022


Christine Hess
Schriftführerin




Christian Stangl
2. Bürgermeister

Stadtrat
26.07.2022